2 K 350/06

Ausfertigung

Zugestellt am

Landratsamt Bodenseekreis
Dezernat 1

Eingang 13. Aug. 2010 zur weiteren Bearbeitung an:

10	11	12	13	14	R
LR	~~D2~~	D3	D4		

EB Linde.

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

0 RP

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13. [redacted]

14.

- Kläger -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Bodenseekreis,
Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, Az: 24-691.22 sw

- Beklagter -

beigeladen:
Gemeinde Kressbronn,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn

wegen wasserrechtlicher Planfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 2. Kammer - durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Mattes, die Richterin am Verwaltungsgericht Fritsch und die Richterin am Verwaltungsgericht Philippi sowie durch die ehrenamtlichen Richterinnen Christine Baur und Helga Stehle auf die mündliche Verhandlung

vom 25. März 2010 am 29. März 2010

für R e c h t erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

Die Kläger zu 1 bis 14 tragen jeweils 1/14 der Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 07.12.2001, mit welchem der Plan für die Renaturierung des Bodenseeufers vor Kressbronn festgestellt wurde.

Die Gewässerdirektion Donau-Bodensee, Bereich Ravensburg, und die Beigeladene beantragten mit Antrag vom 30.07.1998 die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens für eine Planung zur Renaturierung des Bodenseeufers vor der Gemeinde Kressbronn. Der Flachwasserbereich östlich des Flurstücks Nr. 2098 und der Uferbereich östlich des Flurstücks Nr. 2096 sind als Biotope nach § 24a NatSchG kartiert. Der Flachwasserbereich östlich des Flurstücks Nr. 2098 ist Teil des im Jahr 2001 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL gemeldeten Gebiets „Eriskircher Ried und Argenufer". Die Grundstücke östlich des Flurstücks Nr. 2096 befinden sich außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Württembergisches Bodenseeufer".

Die Planung sieht im Wesentlichen vor, den Uferbereich zwischen dem Gemeindehafen und der Landesgrenze zu Bayern über eine Länge von ca. 750 m durch eine Vorschüttung umzugestalten. Dabei sollen ca. 2,25 ha Flachwasserzone überschüttet werden. Die Vorschüttung wird in der Regel mit einer Böschungsneigung von 1:10 ausgeführt. Im Bauabschnitt I - Landesgrenze bis Landungssteg - erhält sie eine Breite von etwa 10 bis 30 m. Im Bauabschnitt II - Landungssteg bis Gemeindehafen - ist eine Breite von 20 bis 40 m vorgesehen. Die Vorschüttung besteht aus Mineralboden, der mit einer Kiesschicht überdeckt wird. Sie schließt seewärts mit einem Böschungsfuß ab, der aus 200 bis 240 mm großen Wacken aufgebaut wird. Die bestehenden Ufermauern vor den öffentlichen Grundstücken werden abgebrochen und das landwärts gelegene Gelände in einer Tiefe von 5 bis 15 m abgetragen. Vor den privaten Grundstücken sollen die Mauern überwiegend erhalten bleiben. Die Uferanschüttung beginnt hier seewärts der Mauern. Stege, Slipanlagen, Bootsanlegestellen und sonstige Verbauungen im Ausführungsbereich sollen abgebrochen werden. In dem Abschnitt vom Seepark bis zum Landungssteg wird auf der Anschüttung ein max. zwei Meter breiter Weg angelegt.

Nach öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und öffentlicher Auslegung der Pläne haben die Kläger bzw. deren Rechtsvorgänger Einwendungen erhoben. Diese wurden am 17.05.1999 erörtert.

Mit Schreiben vom 16.03.2001 legte die Gewässerdirektion ein Deckblatt zur Planung vor. Danach soll zur Erhaltung von Platanen der Böschungsfuß im Bereich des Landungsstegs um bis zu 6 m seewärts verschoben werden. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass für die aufzubringende Kiesschicht mindestens Material der Korngrößenfraktion 0/63 verwendet werde. Bei der ursprünglich angegebenen Korngröße von 0/56 handle es sich um einen Schreibfehler. Weiter wurde beantragt, dass die eingebaute Korngröße (Größtkorn) je nach Einbaulage bis auf 240 mm ausgedehnt werden könne.

Am 07.12.2001 stellte das Landratsamt Bodenseekreis den Plan für die Renaturierung des Bodenseeufers vor Kressbronn im Bereich von dem Gemeindehafen bis zur Landesgrenze mit integrierter Verlängerung des Ableitungskanals der Regenüberlaufbecken „Rubäcker" und „Buchweg", mit dem Bau von zwei Holzflößen und einer Slipanlage im Gemeindehafen und mit der Verlegung und naturnahen Gestaltung des Kressbachs im Seepark fest. Zugleich wurde für den Bau einer ca. 30 m langen Föhnschutzwand im Bereich der östlichen Mole des Gemeindehafens die Genehmigung nach § 76 Abs. 1 WG erteilt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Kläger zu 13 und zu 14 am 10.01.2002 und die Kläger zu 1 bis 12 am 14.01.2002 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Die Klagen wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Wegen weiterer vom Landratsamt durchgeführter Ermittlungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Groppenvorkommen in der Kressbronner Bucht wurde das Verfahren zum Ruhen gebracht und am 09.03.2006 wieder angerufen. Auf den vom Landratsamt vorgelegten, durch Ralf Haberbosch, Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt Aulendorf, Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg, erstellten Abschlussbericht über die Untersuchung zum Groppenvorkommen in der Kressbronner Bucht vom Dezember 2003 wird verwiesen.

Die Kläger tragen vor, der Planfeststellungsbeschluss sei aufgrund ihrer eigentumsrechtlichen Betroffenheit vollumfänglich zu überprüfen. Der Planfeststellungsbeschluss leide unter formalen Fehlern. So seien der Landkreis Lindau und der Freistaat Bayern entgegen § 73 LVwVfG nicht am Verfahren beteiligt worden. Wegen der Planänderung habe die Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG erneut angehört werden müssen. Der Planfeststellungsbeschluss sei unbestimmt. Anhand der Planunterlagen und der Aussagen der Gewässerdirektion und des Landratsamtes könne der geplante Einbau von Größtkorn nicht eindeutig ermittelt werden. Auch sei unklar, welche Aussagen der Behördenvertreter in der Erörte-

rungsverhandlung als Zusagen nach Ziffer 12 des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden sollten. Es bestehe die Besorgnis der Befangenheit gegen den Leiter/Mitinhaber des Planungsbüros Dr. Koch, der die Umweltverträglichkeitsstudie gefertigt habe. Er habe bereits im Jahr 1994 im Auftrag der Beigeladenen eine „Planstudie Uferrenaturierung in Kressbronn am Bodensee" gefertigt und sich darin für die Durchführung der Uferrenaturierung ausgesprochen.

Das Vorhaben verstoße gegen zwingende Rechtvorschriften. Es seien erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme lägen wegen mangelnder Kompensation nicht vor. Im Hinblick auf das Vorkommen von Groppen und Characeen sei eine Verträglichkeitsprüfung nach § 19c Abs. 2 BNatSchG 1998 zu Unrecht unterblieben. Das Groppenhabitat, welches nach besiedelter Fläche und Anzahl der Fische das wertvollste nachgewiesene Groppenhabitat am Bodensee darstelle, werde erheblich beeinträchtigt. Das von Haberbosch erstellte Gutachten aus dem Jahr 2003 weise Defizite auf. Auch Haberbosch gehe aber davon aus, dass die Groppen durch die Aufschüttung vernichtet würden. Er halte lediglich eine Wiederbesiedlung durch östlich und westlich lebende Groppenvorkommen für möglich. Die Prognose über die Wiederbesiedlung sei ungewiss und streitig. Das Vorhaben habe ohne Abweichungsentscheidung nach § 19c Abs. 3 BNatSchG 1998 nicht zugelassen werden können.

Es lägen Abwägungsfehler vor. Die Flachwasserzone habe bereits eine hohe biologische Wertigkeit. Eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion sei ausgeschlossen. Am wertvollsten sei der mit Wasser bedeckte Bereich der Flachwasserzone. Mit der Anschüttung seien starke Änderungen in der Flachwasserzone verbunden. Große Teile des wasserbedeckten Bereichs würden in Trockenbereiche umgewandelt. Die Abbauleistung werde reduziert. Die durch die Planung eintretende Verbesserung beruhe vor allem auf landseitigen Veränderungen. Für die vorgelagerte Flachwasserzone müssten teilweise Verschlechterungen erwartet werden. Nach dem Bodenseeuferplan sei die Flachwasserzone in ihrer Ausdehnung und in ihrem natürlichen Bestand zu sichern und von nachteiligen Einwirkungen freizuhalten. Wenn das zentrale Kriterium für die Maßnahme die Verbesserung der Flachwasserzone sei, so beruhe der Planfeststellungsbeschluss auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage und sei deshalb aufzuheben. Dies gelte auch, soweit angenommen werde, dass das Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Flachwasserzone mit der Anlegung eines Uferwegs kompatibel sei. Die Kressbronner Bucht besitze bereits eine

funktionierende Wasserwechselzone. Die tatsächlich vorhandene Wasserwechselzone sei nicht ermittelt worden. Der Neuzuwachs sei hier mit 6 % äußerst gering. Dafür würden 2.500 m² privates Gelände in Anspruch genommen und 110 m private Mauern abgebrochen. Bei der Abwägung sei das Groppenvorkommen in dem potenziellen FFH-Gebiet zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Es entlaste den Beklagten nicht, dass er davon keine Kenntnis gehabt habe. Das Groppenvorkommen sei anhand der Gebietsmeldung erkennbar gewesen. Die Notwendigkeit der Untersuchung bzw. Prüfung der Auswirkung der geplanten Überschüttung des Lebensraums habe sich aufgedrängt. Die Ausführungen des Beklagten, mit denen die geringen Auswirkungen auf die Groppenpopulation dargelegt werden sollten, seien unzutreffend. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen im Wesentlichen im Trockenen ausgeführt werden könnten. Der Bagger müsse zur Herstellung des Grabens für den Böschungsfuß auch die kiesbedeckten Teilabschnitte der Flachwasserzone durchschneiden. Die submersen Makrophyten seien unzureichend erfasst worden. Es sei unzutreffend, dass die Verbauung zu einer Verschlechterung des Laichgebiets geführt habe. Vielmehr sei ein besonders wertvolles Laichgebiet für bestimmte Fischarten vorhanden. Bei Unfällen während der Bauphase könnten sowohl beim Oberflächenwasser wie auch beim Grundwasser nachhaltige Schäden auftreten. Die Gefährdungen des Böschungsfußes würden verkannt. Dieser stelle ein Strömungshindernis dar und werde aufgrund des schädigenden Einflusses der Wellen instabil. Bei Wasserständen über mittlerem Hochwasser würden wegen des Erhalts der Hochwasserschutzmauern Wasserreflektionen einsetzen. Das abfließende Wasser werde Kies mitreißen. Bei einer Zerstörung der Aufschüttung sei die aquatische Biozönose auf lange Zeit zerstört. Vergleichbare Renaturierungsmaßnahmen seien nicht auf ihre positiven Wirkungen speziell auf die Flachwasserzone überprüft worden. Einen allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand über den Erfolg von Renaturierungsmaßnahmen gebe es nicht. Das Landratsamt sei in Bezug auf die Ufermauern von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen und habe deshalb die Intensität des Störungspotentials verkannt. Auch sei nicht berücksichtigt worden, dass die Mauern der Bodan-Werft ganzjährig im Wasser stünden. Solange dieser Störfaktor nicht beseitigt sei, seien Maßnahmen mit negativen Auswirkungen für die Kläger nicht gerechtfertigt. Die negativen Auswirkungen vor dem Seepark (Flst.Nr. 1892) seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Der Abwasserkanal und die Föhnschutzwand würden unzureichend gewürdigt. Das Planziel „freier Seezugang" sei nicht zwingend geboten. Im Übrigen bestehe bereits heute eine sehr gute Zugänglichkeit zum See mit einem Anteil von mehr als 53 %.

Auf die Nachteile der einzelnen Grundstücke gehe der Planfeststellungsbeschluss nicht spezifisch ein. Im Bereich des Bauabschnitts I würden private Grundstücke zum Teil erheblich in Anspruch genommen. Dies stehe nicht in Einklang mit § 31 WHG. Der Uferbegriff des § 76 Abs. 8 WG gebe vor, wie weit landeinwärts auf Privatgrundstücke zugegriffen werden könne. Die meisten Grundstücke verlören ihre Qualität als Seegrundstück. Eine Aufschüttung sei in diesem Abschnitt nicht erforderlich. Die Flurstücke Nrn. 2099, 2101/2 und 2100 hätten gar keine Mauern. Die Mauern bei den Flurstücken Nrn. 2095 und 2096 seien genehmigt und hätten nur geringe Auswirkungen. Durch den Abbruch der Hochwasserschutzmauern verschlechtere sich der Hochwasserschutz. Großflächige Geländeerosionen im Bereich der Baumwurzeln und Beeinträchtigungen durch Treibholz und Geschwemmsel seien die Folge. Bei einem teilweisen Abbruch der Mauern seien größere Sedimentverschiebungen aufgrund eines Anstiegs der Strömungsgeschwindigkeit sowie Setzungen der Hausfundamente nicht auszuschließen. Durch die Beseitigung der Hochwasserschutzmauern und die mächtigen Aufschüttungen könne es zu Setzungen im Untergrund kommen. Dies habe zur Folge, dass die Bausubstanz der ufernahen Gebäude und Anlagen gefährdet sei. Es seien dazu keinerlei geologische Erhebungen durchgeführt worden. Die erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses auf dem Grundstück der Kläger zu 1 durchgeführten Erdwärmebohrungen stellten keinen Nachweis dafür dar, dass abwägungsbeachtliche Auswirkungen auf die Untergrundverhältnisse nicht in Betracht kämen. Es bestehe auch die Gefahr, dass es zu Schäden durch die von der Bautätigkeit ausgehenden Erschütterungen komme. Es werde wertvoller Baumbestand in Ufernähe gefährdet, der dem Sturmschutz diene. Das Slippen von Booten über die Anschüttungen werde unmöglich gemacht. In Immenstaad seien in der renaturierten Flachwasserzone mindestens 15 betonierte oder mit Beton befestigte Rampen vorhanden. Warum Stege, Slip- und Hafenanlagen in Kressbronn stören sollten, sei nicht nachvollziehbar. Gerügt werde eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Hotel-Schiff-Gelände. Die dort installierte gemeindeeigene Slipanlage solle nicht beseitigt werden. Als weitere Beeinträchtigungen werden ein erhöhtes Verletzungsrisiko beim Begehen der Aufschüttung, ein erschwertes Säubern der Grundstücke, Befürchtungen zum Eintrag hygienisch bedenklicher Festpartikel aus dem verlängerten Abflussrohr der Regenüberlaufbecken sowie Erschwernisse beim Slippen von Booten geltend gemacht. Die Bootshäuser auf den Grundstücken der Kläger zu 8, zu 13 und zu 14 würden beeinträchtigt. Außerdem gingen auf den Grundstücken der Kläger zu 10 und zu 13 die Hafenanlagen verloren. Der Schutz gegen das Eindringen fremder Personen entfalle. Bei der Klägerin zu 3 handle es sich um einen Eingriff in den Gewerbebetrieb. Die Familie betreibe auf dem Grundstück seit Generationen eine

Bootsvermietung, seit 25 Jahren zusätzlich eine Surfschule. Auf dem Grundstück werde auch ein kleines Hotel mit weniger als 20 Zimmern betrieben. Der Erhalt der Surfschule und des Bootsverleihs sei für die Attraktivität des Betriebs erforderlich. Diese könnten jedoch nach Durchführung der Anschüttung und Anlage des Wegs nicht wie bisher weiterbetrieben werden. Die angebotene Verlagerung der Bootsvermietung in den Osthafen sei keine geeignete Ausgleichsmaßnahme. Es drohe die Existenzvernichtung.

Die Kläger beantragen,

> den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Bodenseekreis vom 07. Dezember 2001 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Das Landratsamt führt aus, aufgrund verschiedener Grundstücksgeschäfte sei die Klagebefugnis der Kläger zu 2, 4, 9, 11 und 12 zweifelhaft. Den Klägern stehe mangels enteignungsgleicher Vorwirkung kein umfassendes Rügerecht zu. Sie könnten allein subjektive Rechtsverstöße geltend machen. Eine Verträglichkeitsprüfung sei weder im Hinblick auf das Groppenvorkommen noch im Hinblick auf das Vorkommen der Characeen erforderlich. Die Rechtsprechung habe für potenzielle Schutzgebiete ein eigenes Schutzsystem entwickelt. Da keine prioritären Arten betroffen seien, sei die Zulässigkeit des Projekts nicht an den Anforderungen der Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen. Es sei lediglich zu prüfen gewesen, ob das Gebiet durch die geplante Maßnahme zerstört oder so nachhaltig beeinträchtigt werde, dass es für eine Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Betracht komme. Dies sei klar zu verneinen. Weder der gemeldete Lebensraumtyp noch die unter Schutz gestellte und gemeldete Groppe würden gänzlich aus dem Meldegebiet verschwinden. Die Maßnahme betreffe nur einen Randbereich des Meldegebiets.

Die Planrechtfertigung sei im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses auf der Grundlage des Bodenseeuferplans des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 1984 sowie den Grundsätzen zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees, des Berichts Nr. 35 der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) „Zur Bedeutung der Flachwasserzone des Bodensees" und des

Berichts zur biologischen Wertigkeit in der Flachwasserzone des Bodensees und ihrer Beeinträchtigung durch Bebauungsmaßnahmen des Instituts für Seenforschung (ISF) aus dem Jahr 1985 überprüft worden. Zusätzlich seien die Stellungnahmen der Anhörungsbehörden und die Allgemeinwohlbelange betreffenden Einwendungen der Kläger herangezogen worden. Man sei auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis gelangt, dass die Maßnahme vernünftigerweise geboten sei. Dabei habe die Schaffung eines Wasserwechselbereichs vor der Kressbronner Bucht bei der Renaturierungsplanung im Vordergrund gestanden. Der Schwerpunkt des Verbesserungspotentials werde darin gesehen, dass der ökologisch wertvollste Teil der Flachwasserzone, der im Planfeststellungsbeschluss als Wasserwechselzone bezeichnet sei und als Bereich zwischen dem mittleren Niedrigwasser und mittleren Hochwasser abgegrenzt werde, durch die Maßnahme von ca. 13 m auf ca. 20 m vergrößert werde. Dies ergebe in der Summe eine Vergrößerung der Gesamtfläche der Wasserwechselzone um 50 %. Der absolute Verlust an Flachwasserzone sei durch den Zugewinn an ökologisch hochwirksamer Zone kompensiert worden.

Es sei in die Abwägung alles eingestellt worden, was nach Lage der Dinge einzustellen gewesen sei. Zur biologischen Wertigkeit seien von den Klägern Aspekte vorgebracht worden, die erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund von Untersuchungen gewonnen worden seien. Das Institut für Seenforschung habe die außerordentlich wichtige Funktion der im Grenzbereich Wasser/Land der Flachwasserzone ablaufenden limnologischen Prozesse bestätigt. Es sei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Flachwasserzone vor der Kressbronner Bucht trotz vorhandener hoher biologischer Wertigkeit dadurch weiter aufgewertet und erhalten werden könne, dass die ökologische Kontaktzone verbessert werde. Selbst wenn die Verbesserung durch den durch die Anlage des Uferwegs bedingten Flächenmehrverbrauch eingeschränkt würde, könnten sich die Kläger darauf nicht berufen, da eine Verminderung der Aufschüttung den Eingriff in ihr Eigentum nicht veränderte. Zwar werde auf die Fischart „Groppe" nicht eingegangen. Dazu habe aber kein Anlass bestanden, da von keiner Seite Hinweise auf eine Gefährdung dieser Fischart durch die Maßnahme gekommen seien. Aus der Aufzählung der vorkommenden Arten in der Natura-2000-Gebietsinformation habe keine Besonderheit entnommen werden können. Die Groppe sei nicht als prioritäre Art gekennzeichnet. Die Uferrenaturierung wirke sich grundsätzlich positiv auf den Lebensraum von Fischen in der Flachwasserzone aus. Bis zur Klagebegründung habe das Landratsamt keine Kenntnis von einem bedeutenden Groppenvorkommen in der Kressbronner Bucht gehabt. Es sei auch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Groppe auszugehen. Eine solche folge weder aus

den Äußerungen des Sachverständigen Wittkugel noch aus der Studie der BiCon AG. Die vollständige Vernichtung des Groppenbestandes sei schon von der Ausführung der Maßnahme her nicht zu befürchten. Die Maßnahme solle im Wesentlichen im Trockenen durchgeführt werden. Die Groppe werde dabei seewärts ausweichen. Für die Wiederbesiedlung müssten damit keine großen Distanzen zurückgelegt werden. Die Arbeiten würden überwiegend nicht im Wasser stattfinden. Die Möglichkeit der Freisetzung wassergefährdender Stoffe während der Bauarbeiten stelle die absolute Ausnahme dar.

Durch die Maßnahme verbessere sich der Schutz der Grundstücke gegen Hochwasser. Von einer Verlagerung von Treibholz auf die Grundstücke der Kläger könne keine Rede sein. Die Uferlinie werde von den Grundstücken in Richtung See gerückt. Die zu erwartenden Untergrundverhältnisse ließen keine Setzungsprobleme erwarten. Bei einer Erdwärmebohrung auf dem Grundstück der Kläger zu 1 seien bis in 9 m Tiefe Mittel- und Grobkies sowie Feinsande angetroffen worden. Das Regierungspräsidium Tübingen - Landesbetrieb Gewässer - wolle vor Beginn der Baumaßnahme die Notwendigkeit einer ergänzenden Baugrunduntersuchung mit einem geeigneten Fachingenieurbüro nochmals prüfen. Mit sinkenden und damit setzungsrelevanten Veränderungen des Grundwasserspiegels werde nicht gerechnet. Ebensowenig sei ein schädlicher Anstieg des Grundwasserspiegels wahrscheinlich. Der Grundwasserstand an den Grundstücken direkt am Ufer korrespondiere immer mit dem Pegelstand des Bodensees. In den Einwendungen sei lediglich aufgezählt worden, dass 27 Bäume fallen müssten. Auf den Grundstücken der Kläger seien in der Umweltverträglichkeitsstudie nur 3 Bäume aufgezählt. Eine darüberhinausgehende Gefährdung des Baumbestandes sei im Einwendungsverfahren nicht geltend gemacht worden. Möglichen weiteren Gehölzverlusten sei im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Es treffe zu, dass das Slippen der Boote über den Böschungsfuß erschwert werde. Es gebe jedoch keinen geschützten Anspruch darauf, dass sich das Nachbargrundstück nicht ändere. Zu Zeiten, zu denen üblicherweise Bootsbetrieb auf dem See herrsche, stehe der Böschungsfuß ausreichend unter Wasser. Soweit erstmals im Klageverfahren eine Ungleichbehandlung gegenüber der Renaturierung Immenstaad geltend gemacht werde, sei darauf hinzuweisen, dass ein Uferweg dort nicht beantragt worden und das Gebiet auch nicht als Bereich zur Verbesserung des freien Zugangs zum Bodensee gekennzeichnet sei. So habe ein wasser- und baurechtlich genehmigter Steg belassen werden können. Die von den Klägern benannten Slipanlagen seien nachträglich widerrechtlich angelegt worden und müssten beseitigt werden. Eine Existenzgefährdung des Betriebs auf dem Grundstück der Klägerin zu 3 sei nicht nachgewie-

sen. Offensichtliche Fehler der Abwägung lägen jedenfalls nicht vor. Auch bei anderer Wertung einzelner Belange würde dies letztlich die Planung nicht ändern. Insbesondere Abwägungsmängel hinsichtlich der Inanspruchnahme der klägerischen Grundstücke wären unbeachtlich. Zur Renaturierung des Plangebiets sei eine Inanspruchnahme der klägerischen Grundstücke unumgänglich. Die Planung sei jedoch stimmig und ausgewogen. Allenfalls hinsichtlich Detailfragen in der Ausführung seien kleinere Anpassungen oder Änderungen denkbar.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich schriftlich nicht geäußert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurden die Sachverständigen Dr. Schröder vom Institut für Seenforschung und Dr. Berg von der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg sowie die Naturschutzbeauftragte Dr. Teiber-Sießegger angehört. Das von der Planung betroffene Gebiet wurde in Augenschein genommen. Insoweit wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die Planungsakten des Beklagten vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die fristgerecht erhobenen Klagen sind zulässig, aber nicht begründet.

A. Die Klagen sind zulässig. Die erforderliche Klagebefugnis liegt hinsichtlich aller Kläger vor. An die Stelle der ursprünglichen Klägerin zu 2 ist im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB deren Alleinerbe, der jetzige Kläger zu 2, getreten. Die weitere Übertragung des Grundstücks Flst.Nr. 1897 hat auf den Prozess gem. § 173 VwGO i.V.m. § 265 Abs. 2 Satz 1 ZPO keinen Einfluss (BVerwG, Urteil vom 07.09.1984 - 4 C 19/83 -; Zitate ohne weitere Verweise sind juris entnommen). Die jetzige Klägerin zu 3 hat gem. § 173 VwGO i.V.m. § 266 Abs. 1 ZPO analog den Rechtsstreit ordnungsgemäß über-

nommen. Ihre Sachlegitimation beruht auf der Beziehung zu dem mittlerweile in ihrem Eigentum stehenden Grundstück Flst.Nr. 1900. Die verfolgten (Abwehr-)Positionen sind grundstücksbezogen und nicht von der Person des jeweiligen Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten abhängig. Die Übernahme des Prozesses durch die Klägerin zu 3 bewirkt, dass der bisherige Eigentümer, der zunächst als Erbe der ursprünglichen Klägerin zu 3 an deren Position gerückt war, aus dem Verfahren ausscheidet. Eine gerichtliche Entscheidung ist dafür nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.1998 - 5 S 1581/96 -). Die Zustimmung des Beklagten war hierfür ebenfalls nicht erforderlich. Soweit die Kläger zu 4, zu 9 und zu 12 ihre Grundstücke veräußert haben, führt dies zu keiner Veränderung, da deren Rechtsnachfolger das Verfahren nicht übernehmen. Es verbleibt hier bei dem Grundsatz, dass die Veräußerung oder Abtretung der streitbefangenen Sache nach Rechtshängigkeit auf den Prozess keinen Einfluss hat (§ 173 VwGO i.V.m. § 265 Abs. 2 ZPO).

B. Die Klagen sind jedoch nicht begründet. Der Planfeststellungsbeschluss vom 07.12.2001 leidet an keinem erheblichen Rechtsfehler, der seine vollständige oder teilweise Aufhebung bzw. die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 - 4 C 19.94 -, NVwZ 1996, 1016) erfordern würde. Er verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 75 Abs. 1a LVwVfG). Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Plan ist umfassend auf seine objektive Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dies gilt zunächst mit Blick auf die eigentumsrechtliche Betroffenheit der Kläger zu 10, 13 und 14. Auf deren Grundstücken vorhandene bauliche Anlagen sind entsprechend der Planung zu beseitigen. Damit wird unmittelbar in die Substanz des von §§ 903 und 905 Satz 1 BGB umschriebenen (Säulen-)Eigentums eingegriffen. Auf die Frage, ob dies den Eigentümer „schwer" oder „unerträglich" trifft, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (BVerwG, Beschluss vom 22.09.1992 - 7 B 11/92 - und Urteil vom 26.03.1976 - IV 7.74 -). Ebenso wenig kommt dem Umstand, ob die baulichen Anlagen entsprechend der Genehmigung erstellt wurden oder in Teilen davon abweichen, maßgebliche Bedeutung zu. Dies ändert nichts daran, dass die auf den Grundstücken der Kläger errichteten Anlagen in deren Eigentum stehen. Für das streitgegenständliche Vorhaben werden aber auch die Grundstücke der übrigen Kläger in Anspruch genommen. Ausweislich des Lageplans erfolgt die Aufschüttung jeweils auch auf privatem Grund. Im Planfeststellungsbeschluss wird zwar ausgeführt, dass diese Aufschüttung auf die Eigentumsverhältnisse keine Auswirkung ha-

be. Ergänzend wird aber eine mögliche Enteignung dieser Grundstücksstreifen erwogen. Zumindest dann, wenn die Planfeststellung dazu dienen soll, dem Kläger Grundeigentum notfalls im Wege der Enteignung zu entziehen, kommt der Eigentumsschutz nach Art. 14 GG voll zur Geltung, indem er vor einem Eigentumsentzug schützt, der nicht zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich oder nicht gesetzmäßig ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.1983 - 4 C 80.79 -, BVerwGE 67, 74). Einer Einschränkung unterliegt dieser Vollüberprüfungsanspruch insoweit als die Anfechtungsklage keinen Erfolg haben kann, wenn der geltend gemachte Rechtsfehler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit des Klägers nicht erheblich, insbesondere nicht kausal ist (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64/07 -).

I. Formelle Fehler, die den Klagen zum Erfolg verhelfen, liegen nicht vor.

1. Soweit die Kläger in der fehlenden Beteiligung des Landkreises Lindau bzw. des Freistaats Bayern eine Verletzung des § 73 Abs. 2 LVwVfG sehen, können sie ihren Rechtsbehelf darauf nicht stützen. Aus Verfahrensfehlern kann nur derjenige Rechte herleiten, den die Verstöße selbst betroffen haben, nicht jedoch andere Personen (Dürr in Knack, VwVfG, 8. Aufl. 2004, § 73 Rz 122 m.w.N.). Gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird. Die Beteiligung der Behörden nach dieser Vorschrift dient grundsätzlich nur dem öffentlichen Interesse (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 73 Rz 35). Zweck der Einholung der Stellungnahme der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörde ist insbesondere, eine Abstimmung der öffentlichen Interessen zwischen dem planfestzustellenden Vorhaben und den von der anderen Behörde wahrzunehmenden, wegen des Vorhabens tangierten Bereichen herbeizuführen. Die Stellungnahmen der in ihren Aufgaben berührten Behörden gehören dabei zur Sammlung des Abwägungsmaterials, das nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen ist (Zeitler in Siedler/Zeitler/Dahme, WHG, Stand 09/2009, § 31 Rz 93). Die Kläger könnten insoweit allenfalls eine unzureichende Ermittlung des der Abwägung zugrunde liegenden Sachverhalts rügen. Konkrete zu berücksichtigende Belange, die infolge einer unterbliebenen Beteiligung der bayrischen Behörden zu Unrecht nicht in die Abwägung eingestellt worden wären, haben die Kläger aber nicht vorgetragen und sind für das Gericht auch sonst nicht ersichtlich. Ein allgemeiner, nicht näher spezifizierter Verweis hinsichtlich wasserwirt-

schaftlicher Auswirkungen auf den unmittelbar angrenzenden Bereich des Vorhabens reicht nicht aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Gebot hinreichender Bestimmtheit.

Ohne Erfolg machen die Kläger geltend, Ziffer 12 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses, wonach die in der Erörterungsverhandlung am 17.05.1999 gegebenen Zusagen einzuhalten sind, sei unbestimmt. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass sich die Zusagen aus dem Protokoll der Erörterungsverhandlung entnehmen lassen. Außerdem werden die Zusagen in der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses im Einzelnen dargestellt (vgl. S. 5, 15, 34). Damit ist dem Bestimmtheitsgebot hinreichend Rechnung getragen. Insbesondere wird auf Seite 34 des Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, dass die Zäune zum Schutz der Grundstücke der Kläger auf den Ufermauern bzw. auf der Linie der bestehenden Ufermauern errichtet werden sollen. Es ist nicht zu beanstanden, dass die konkrete Ausführungsart der Zäune im Planfeststellungsbeschluss nicht abschließend geregelt wurde, sondern diese Details später in Absprache mit den Klägern präzisiert werden sollen.

Noch hinreichend bestimmt ist nach Auffassung des Gerichts auch der genehmigte Umfang des einzubringenden Größtkorns. Der Planfeststellungsbeschluss nimmt ausdrücklich Bezug auf den Antrag der Gewässerdirektion vom 16.03.2001. Darin wird unter Hinweis auf die Renaturierung in Langenargen auf eine stufenweise Anhebung der Korngröße in den am stärksten belasteten Endbereichen abgehoben. Auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat die Gewässerdirektion unter dem 04.04.2001 ihren Antrag dahingehend präzisiert, dass nicht beantragt sei, auf der ganzen Länge der Maßnahme eine Korngröße bis zu 240 mm zu verwenden. Weiter wird dort erläuternd ausgeführt, im Bereich des westlichen Bauendes biete sich ein abgestuftes Größtkorn bis in den Bereich der Kressbachmündung und am östlichen Bauende etwa bis Schnitt 24 an. Dem folgend ging das Landratsamt zu Recht davon aus, dass zur Sicherung der Vorschüttung an den Anschüttungsenden größere Körnungen bis 150/240 verwendet werden sollen. Dies ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses (S. 6) und dient so als Grundlage für die sich anschließende Ausführungsplanung. Dementsprechend beabsichtigt das Landratsamt im Hinblick auf die Schaffung günstiger Lebensbedingungen für die geschützte Fischart der Groppe weitere Auflagen nachzuschieben, wonach u.a. auch außerhalb der

Anschüttungsenden einzelne Bereiche mit Korngrößen von 63 bis 150 mm und von 150 bis 300 mm einzurichten sein sollen. Die im Schreiben der Gewässerdirektion vom 23.11.2004 geäußerte Ansicht, der (räumlich begrenzte) Einbau des gröberen Materials sei bereits innerhalb der gesamten Baumaßnahme möglich, steht hierzu zwar in Widerspruch. Dies ändert jedoch nichts an dem aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses feststehenden zulässigen Einbau größerer Körnungen an den Anschüttungsenden.

3. Die durch Deckblatt vom 09.03.2001 i.V.m. dem Antrag vom 16.03.2001 geänderte Planung erforderte keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -. Vielmehr konnte gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG i.d.F. vom 05.09.2001 von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die geänderte Planung nicht zu besorgen. Dies setzt voraus, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung bestehen darf, diese vielmehr nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist (Gassner, UVPG, 1. Auflage 2006, § 9 Rz 17, § 3 Rz 14). Davon geht das Gericht im vorliegenden Fall aufgrund der konkreten ersichtlichen Umstände aus.

Soweit für die Kiesschicht nach Darstellung der Gewässerdirektion im Antrag vom 16.03.2001 als Kleinstkorn die Korngröße 0/63 und nicht wie ursprünglich angegeben 0/56 eingebracht werden soll, spricht nichts dafür, dass diese Unterscheidung im Millimeterbereich zu zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen führen sollte. Es soll nach wie vor flächig feiner Kies aufgebracht werden.

Die außerdem vorgesehene Verwendung größerer Körnungen im begrenzten Bereich der Anschüttungsenden lässt zusätzliche oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen nicht besorgen. Im westlichen Bereich war beginnend von der Föhnschutzwand bereits in den ursprünglichen Plänen eine Steinschüttung vorgesehen. Diese soll nun in begrenztem Umfang bis zu der Einmündung des Kressbachs erweitert werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das zulässige Größtkorn auch hier nur zusätzlich zum feineren Grundkorn verwendet werden soll. Die Sieblinie wird über einen eingeschränkten Teil der Anschüttung lediglich nach oben erweitert. Der Lebensraum für Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze und Einzeller, den die Kläger als gefährdet ansehen, wird damit auch an dieser Stelle erhalten. Dies gilt in gleicher Weise für die Veränderung der Korngrößen am östli-

chen Ende der Maßnahme. Die Verwendung gröberen Materials war des weiteren von Anfang an seitlich des Uferwegs zu dessen Absicherung sowie teilweise in dem landseits daran anschließenden Übergang zu den angeschütteten Mauern, im Bereich des Landungsstegs und vor allem bei der Ausführung des Böschungsfußes vorgesehen. Anhaltspunkte dafür, dass diese eingeschränkte Erweiterung der gröberen Körnung sich über das bisher vorhandene Maß hinaus erheblich auf die Umwelt auswirken könnte und infolgedessen entsprechend dem Zweck des Umweltverträglichkeitsgesetzes, der auf möglichst frühe und umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung dieser Auswirkungen zielt, eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erforderte, sind nicht erkennbar. Entgegen der Darstellung der Kläger ist es dagegen gerade nicht zulässig, im gesamten Aufschüttungsbereich Größtkorn einzubringen. Der weitaus größte Teil der Böschungsfläche ist davon nach wie vor nicht betroffen und wird nach der Umgestaltung von feinem Kies dominiert.

Zu Recht hebt der Beklagte auch hinsichtlich der Verschiebung des Böschungsfußes im Bereich der Planänderung darauf ab, dass der damit verbundene Flächenmehrverbrauch von ca. 300 m² im Verhältnis zu der Gesamtmaßnahme einen nur völlig untergeordneten Anteil betrifft und schützenswerte Makrophyten nicht nennenswert betroffen sind. Die Vorschüttung hält sich im betroffenen Bereich innerhalb des Maßes der Vorschüttung der gesamten Maßnahme und ragt auch nicht etwa deutlich stärker in den See hinein. Dass der Lebensraum der im Bereich der Kressbronner Bucht vorhandenen Makrophyten grundsätzlich von der Vorschüttung betroffen ist, war bereits Gegenstand der ursprünglichen Planung, die Grundlage der Anhörung war. Auf darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen gerade der veränderten Planung in diesem Bereich bestehen jedoch keine konkreten Hinweise.

Insgesamt ist es unter diesen Umständen unwahrscheinlich, dass von den Planänderungen gegenüber der ursprünglichen Planung erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Vor diesem Hintergrund kann es offen bleiben, ob und inwieweit die Kläger überhaupt die Unterlassung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. das Fehlen einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung rügen könnten (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 07.01.2004 - C-201/02 - [Delena Wells]; BVerwG, Urteile vom 13.12.2007 - 4 C 9.06 - und vom 20.08.2008 - 4 C 11.07 -). Sie haben nichts dargelegt, was darauf schließen ließe, dass ihre eigenen Belange wegen einer unterbliebenen erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung un-

zureichend ermittelt und nicht mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die planerische Abwägung der Planfeststellungsbehörde eingestellt worden wären (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16.10.2008 - 4 C 6/07 -). Ihre Besorgnis bezieht sich maßgebend auf die Auswirkungen der Veränderung auf den Lebensraum der im betroffenen Bereich siedelnden Tiere und Pflanzen. Ein Verstoß gegen das Umweltverträglichkeitsgesetz führte jedenfalls nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sich die unterbliebene oder fehlerhaft durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung derart auf die Abwägung ausgewirkt hätte, dass die konkrete Möglichkeit bestünde, dass andernfalls - bei korrekter Anwendung des Umweltverträglichkeitsgesetzes - der Planfeststellungsbeschluss nicht oder mit anderem Inhalt ergangen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2007 - 4 C 9.06 - m.w.N.). Dafür ist aber nach den obigen Ausführungen nichts ersichtlich.

4. Entgegen der Auffassung der Kläger ist der Planfeststellungsbeschluss nicht unter Mitwirkung eines von der Behörde Beauftragten zu Stande gekommen, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht. Gem. § 21 LVwVfG hat derjenige, der in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten, bei dem ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Die Kläger sehen die Besorgnis der Befangenheit in der Person des Leiters/Mitinhabers des Planungsbüros Dr. Koch. Dieser hat die Umweltverträglichkeitsstudie gefertigt, die von den Antragstellern des Planfeststellungsverfahrens mit den übrigen Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde. Er ist damit jedoch nicht im Verwaltungsverfahren für den Beklagten tätig geworden ist. Vielmehr wurde er von der Beigeladenen beauftragt, für die er in Vorbereitung der Planung auch früher schon die von den Klägern in Bezug genommene Planstudie gefertigt hat. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist nicht Teil der vom Beklagten vorzunehmenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie dient vielmehr der Ermittlungsarbeit (Peters/Balla, UVPG, 3. Auflage 2008, § 2 Rz 8, 33). Zur Ermittlung der maßgeblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat der Vorhabenträger gem. § 6 UVPG beizutragen. So müssen die von ihm vorzulegenden Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 UVPG u.a. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen des Vorhabens sowie die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens enthalten. Diese Grundlagen wurden vom Planungsbüro Dr. Koch für die Beigeladene zusammengestellt. Dass der Beklagte sich in seinem Planfeststellungsbeschluss auf diese von der Beigeladenen vorgelegten Unterlagen stützt, bedeutet nicht, dass er selbst Dr. Koch als Sachverständi-

gen im Verfahren herangezogen hätte oder dieser in sonstiger Weise für die planfeststellende Behörde als Gehilfe tätig geworden wäre.

Im Übrigen sind Gründe, die für eine Besorgnis der Befangenheit des Dr. Koch sprechen, nicht hinreichend dargetan. Dies setzt voraus, dass ein gegenständlicher, vernünftiger Grund vorliegt, der die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen kann, dass ein Amtsträger nicht unparteiisch sachlich, insbesondere nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheidet, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnte (Bonk/Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. Auflage 2001, § 21 Rz 10). Allein in der Vorbefassung des Dr. Koch im Rahmen der Planstudie und der darauf basierenden Planungsempfehlung ist ein solcher Grund nicht zu sehen. Hinweise auf eine Befangenheit könnten sich allenfalls dann ergeben, wenn er ohne hinreichende Tatsachengrundlage das Ergebnis der durchzuführenden Untersuchungen vorweggenommen und sich ohne Prüfung der Grundsatz- und Detailfragen nachweisbar vorzeitig festgelegt hätte. Die Kläger haben nichts vorgetragen, was für eine solche unzureichend begründete vorzeitige Festlegung spricht. Allein der Planungsempfehlung kann nicht entnommen werden, dass es an der notwendigen Offenheit fehlte, eventuell später feststellbare negative Auswirkungen angemessen zu berücksichtigen.

II. Der angegriffene Planfeststellungsbeschluss leidet auch nicht an einem zu seiner (teilweisen) Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit bzw. Nichtvollziehbarkeit führenden materiell-rechtlichen Mangel.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat den Plan für die Renaturierung des Bodenseeufers vor Kressbronn gem. § 31 Abs. 2 WHG i.V.m. § 64 WG festgestellt. Die Planfeststellung für Vorhaben, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, richtet sich gem. § 64 Abs. 1 WG nach den allgemeinen Vorschriften. Zentrales Element der Planfeststellung ist die Einräumung eines Planungsermessens, dem eine weite planerische Gestaltungsfreiheit zu Grunde liegt. Das Ermessen erstreckt sich auf alle Gesichtspunkte, die zur Verwirklichung des gesetzlichen Planungsauftrags und zugleich zur Bewältigung der von dem Vorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind. Die grundsätzlich umfassende planerische Gestaltungsfreiheit wird begrenzt durch die Notwendigkeit einer Planrechtfertigung, durch die zwingend zu beachtenden materiellen Rechtssätze (gesetzliche Planungsleitsätze) und durch das allgemeine rechtsstaatliche Gebot, die von

der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen gerecht abzuwägen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.07.1985 - 5 S 2553/84 -).

1. Das Vorhaben ist planerisch gerechtfertigt. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 07. 07.1978 - 4 C 79.76 u.a. -, vom 05.12.1986 - 4 C 13.85 -, vom 08. 07. 1998 - 11 A 53.97 - und vom 16.03.2006 - 4 A 1075/04 -).

Gem. § 31 Abs. 1 WHG sollen Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden. Dem folgend gibt der Bodenseeuferplan in der nach wie vor maßgeblichen Fassung, die der Genehmigung vom 15.11.1984 zugrundeliegt, in Ziffer 1.4 vor, in den Abschnitten der Flachwasserzone, die durch bauliche oder sonstige Anlagen beeinträchtigt sind und in denen eine Wiederherstellung oder eine wesentliche Verbesserung ihrer Funktion möglich und vertretbar ist, eine Renaturalisierung anzustreben. Als Renaturierungsbereich ist hier Kressbronn/Ost (östlich Schiffslände bis Landesgrenze) ausdrücklich ausgewiesen.

Dem Renaturierungsgebot trägt die vorliegende Maßnahme Rechnung. Der natürliche Ufersaum des Bodenseeufers wurde im Bereich des Vorhabens durch Verbauungen weitgehend beseitigt. Sowohl bei den privaten wie auch bei den öffentlichen Grundstücken ist der Übergang vom Wasser zum Land über weite Strecken durch dort vorhandene Mauern unterbrochen. Die Mauern wirken sich nicht nur störend auf den Übergangsbereich Wasser/Land aus, sondern haben - in unterschiedlicher Intensität - auch einen negativen Einfluss auf die Flachwasserzone selbst. Sie verhindern ein natürliches Auslaufen des Wassers jedenfalls bei höheren Wasserständen. Damit ist ein negativer Eingriff in die natürlichen Wasserbewegungen verbunden, der eine erhöhte Erosionsgefahr zur Folge hat. Die Flachwasserzone ist zudem deutlich beeinträchtigt durch die Vielzahl der vorhandenen Bootsstege und Slipanlagen vor den privaten Seegrundstücken, die in die Flachwasserzone hineinragen und sich als Strömungshindernisse erweisen sowie zu einer Verschattung

des Flachwasserbereichs beitragen. Dem können die Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass im Bauabschnitt I bei den Grundstücken Flst.Nrn. 2099, 2101/2 und 2101, bei denen das Vorhaben in östlicher Richtung ausläuft, keine Mauern vorhanden sind. Die Gesamtmaßnahme lässt sich insoweit nicht aufteilen. Sie ist vielmehr insgesamt zu betrachten und ist als solche von der erforderlichen Planrechtfertigung getragen.

Vorrangiges Ziel der Renaturierungsmaßnahme ist die Erweiterung und Aufwertung des Wasserwechselbereiches als Bindeglied zwischen dem terrestrischen und dem aquatischen Lebensraum. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss deutlich hervorgehoben (S.19). Seitens des Gerichts bestehen keine Zweifel daran, dass durch die Maßnahme eine Verbesserung der Situation eintreten wird. In seinem Schreiben vom 10.09.2004 führt das Institut für Seenforschung aus, der wertvolle Bereich könne aus limnologischer Sicht gerade dadurch weiter aufgewertet und erhalten werden, dass die Verzahnung See/Land und damit die ökologische Kontaktzone verbessert werde. Einen positiven Effekt zeigt auch die Stellungnahme des Instituts für Seenforschung vom 21.12.2007 auf. Ausweislich der Tabelle auf Seite 4 dieser Stellungnahme zeigt die Variante „Planzustand" in allen Teilabschnitten eine Verbesserung des Kressbronner Ufers. Zwar wird weiter ausgeführt, dass unter Einbeziehung einer stärkeren Gewichtung des Einflusses des eingebrachten Vorschüttmaterials und des Verlusts an Wasserfläche im Falle einer Vorschüttungsplanung die Verbesserung der Ufersituation deutlich niedriger ausfallen würde. Von einem völligen Ausbleiben einer Verbesserung ist danach nicht auszugehen. Insbesondere sind gerade die landseitigen Defizite beträchtlich. Soweit nunmehr darauf abgestellt wird, dass auf der Wasserseite kein ausgeprägtes Defizit mehr festzustellen sei, bezieht sich dies auf den Zeitpunkt der getroffenen Äußerung („heute"), also dem Stand 2007. Der in der mündlichen Verhandlung für das Institut für Seenforschung anwesende Dr. Schröder hat hierzu ausgeführt, der Planfeststellungsbeschluss beruhe auf den Erkenntnissen der damaligen Zeit. Der See sei damals von Eutrophierung betroffen gewesen. Der Zustand des Sees habe sich zwischenzeitlich verändert. Auch die Flachwasserzone habe sich verändert. So gebe es heute wieder Makrophyten, die damals wenig vorhanden gewesen seien. Aus heutiger Sicht seien Verbesserungen maßgeblich im landseitigen Bereich zu erwarten. Gerade auf die Verbesserung im Übergangsbereich Wasser/Land und eine deutliche Aufwertung in diesem Bereich hebt aber bereits der Planfeststellungsbeschluss ab. Dazu werden im Bereich der öffentlichen Grundstücke die vorhandenen Mauern komplett beseitigt. Vor den privaten Grundstücken bleiben die Mauern zwar ganz überwiegend bestehen. Durch die Anschüttung und Umgestaltung des Uferbereichs vor den Mauern wird jedoch

der Wasserwechselbereich deutlich vergrößert. Soweit vom Institut für Seenforschung ein höheres Verbesserungspotenzial darin gesehen wird, dass auch hier die Mauern beseitigt und der Uferweg auf privatem Gelände angelegt wird, wurde davon zur Wahrung der Interessen der Seeanlieger Abstand genommen.

Zu Recht verweist der Beklagte ergänzend auf das weitere Planziel in Ziffer 4.3 des Bodenseeuferplans. Danach ist die Erweiterung des freien Zugangs zum Bodensee anzustreben, soweit nicht Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Schutzes der Flachwasserzone entgegenstehen. Die genannte Einschränkung schließt nicht jeden Eingriff in die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. der Flachwasserzone aus. Eine Erweiterung des Zugangs zum Bodensee für die Allgemeinheit, die mit einem Eingriff in die Flachwasserzone verbunden ist, ist damit nicht von vornherein unmöglich. Mit der Anlage des Uferwegs und der damit verbundenen Ausdehnung der Aufschüttung geht hier kein derart gravierender Eingriff in die Flachwasserzone einher, dass dadurch die Anlage des Uferwegs zwingend verhindert würde. Vielmehr ist es eine Frage der Abwägung, welches der sich gegenseitig beeinflussenden, jeweils im öffentlichen Interesse stehenden Ziele sich im konkreten Fall durchzusetzen vermag. Dabei wird durch die Planung gerade im Bereich der Ortslage ein deutlich größerer Uferbereich für die Allgemeinheit zugänglich.

2. Der Verwirklichung des Vorhabens stehen zwingend zu beachtende materielle Rechtssätze nicht entgegen.

a) Die Rüge der Kläger, der Planfeststellungsbeschluss verstoße gegen § 24a Abs. 2 NatSchG a.F. verhilft ihren Anfechtungsklagen nicht zum Erfolg. Der Beklagte hatte im Rahmen der Planfeststellung allerdings aufgrund der formellen Konzentrationswirkung das Verbot des § 24a Abs. 2 NatSchG a.F. zu beachten. Danach sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können, verboten. Die Behörde hat aber gemäß § 24a Abs. 4 Satz 1 NatSchG a.F. die Möglichkeit, hiervon eine Ausnahme zuzulassen, wenn Gründe des Gemeinwohls dies erfordern (Nr. 1) oder keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder wenn durch Ausgleichsmaßnahmen ein gleichartiges Biotop geschaffen wird (Nr. 2).

Zu Recht geht der Beklagte im Planfeststellungsbeschluss davon aus, dass eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der als besonders geschütztes Biotop ausgewiesenen Flachwasserzone nicht zu erwarten ist und deshalb eine Ausnahme zugelassen werden konnte. Zwar trifft es zu, dass ausweislich der Stellungnahme des Instituts für Seenforschung vom 21.12.2007 durch die Vorschüttung teilweise Verschlechterungen erwartet werden. Diese sind jedoch nicht erheblich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Vorschüttungen nur in den Randbereichen und im Bereich des Böschungsfußes größere Körnungen bis 150/240 verwendet werden sollen. Im überwiegenden Teil kommt die Kiesfraktion 0/63 zur Ausführung. Auch werden nur Randbereiche des Vorkommens von Potamogeton perfoliatus und Chara contraria überschüttet. Laut der in der mündlichen Verhandlung anwesenden Naturschutzbeauftragten erstrecken sich die unterseeischen Wiesen ab der Haldenkante bis zum Ufer. Sie bevorzugen sandigen Untergrund und weisen im Bereich von Geröllpflaster geringere Dichten auf. Die Aufschüttung im Uferbereich greift damit nicht erheblich in die Algenbestände vor dem Kressbronner Ufer ein. Zudem handelt es sich laut Einlassung des Vertreters des Instituts für Seenforschung um eine fischfreundliche Renaturierung. Dafür sei es wichtig, verschiedene Areale zu haben, in welchen die Fische natürliche Rückzugsräume finden können.

Im direkten Bereich des Biotops wird durch den Abbruch der privaten Hafenanlagen und der Betonterrassen bei den Grundstücken Flst.Nrn. 2095 und 2096 eine deutliche Verbesserung der Flachwasserzone erreicht. Mit den massiven Verbauungen an diesen Grundstücken sind mit die potenziell größten Einflüsse auf die örtlichen Wellenverhältnisse verbunden (vgl. Stellungnahme des ISF vom 21.12.2007, S. 3). Hier liegen die Mauern teilweise auf Pegelhöhen mit erhöhten Wahrscheinlichkeiten von mehrtägigen bis mehrwöchigen Wasserberührungen (Stellungnahme des ISF vom 21.12.2007, S. 1, 2). Für die Richtigkeit einer nicht nur völlig untergeordneten Wasserberührung im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 2096 spricht nicht zuletzt die Absicht der Eigentümer dieses Grundstücks, die Hafenanlage wieder in Gebrauch zu nehmen. Dies würde ohne hinreichendes Wasseraufkommen keinen Sinn machen. Zudem erfährt der Übergang vom Wasser zum Land eine deutliche Verbesserung, da an diesen Stellen massive Hindernisse beseitigt und eine direkte Verbindung wiederhergestellt wird. Im Bereich der öffentlichen Grundstücke werden die Mauern ebenfalls komplett entfernt und ein Übergang zum Land wiederhergestellt. Dadurch sind im öffentlichen Bereich östlich der Bodanwerft und an der öffentlichen Uferstrecke westlich des Landestegs erhebliche Verbesserungen im Bereich der Flachwasserzone und der ökologischen Kontaktzone zu verzeichnen. Die Mauern in diesen Bereichen

haben eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Wasserberührung und sind damit von spürbarer Auswirkung. Der Vertreter des Instituts für Seenforschung hat in der mündlichen Verhandlung dazu nachvollziehbar ausgeführt, dass bei den Mauern, die öfters im Wasser stehen, eine Verbesserung eintreten wird. Damit ist die Renaturierungsmaßnahme mit erheblichen ökologischen Vorteilen verbunden. Die Flachwasserzone und die Verknüpfung mit der ökologischen Kontaktzone wird über den unmittelbaren als besonders geschütztes Biotop hinausgehenden Bereich aufgewertet. Das Vorhaben ist insoweit als Gesamtmaßnahme zu betrachten. Diese erheblichen Vorteile stellen zugleich überwiegende Gründe des Gemeinwohls dar, welche die Zulassung einer Ausnahme vom Gebot des § 24a Abs. 2 NatSchG a.F. erfordern, d.h. vernünftigerweise gebieten. Selbst wenn mit dem Institut für Seenforschung nach neuerem Stand von einer teilweisen Verschlechterung in der Flachwasserzone ausgegangen wird (vgl. Stellungnahme des ISF vom 21.12.2007, S. 5), so ist jedenfalls nicht zu erwarten, dass nach Durchführung der Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt (§ 24a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 NatSchG a.F.). Insgesamt betrachtet ist vielmehr eine Verbesserung der Situation zu erwarten.

Die Ausnahmeentscheidung musste nicht ausdrücklich in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen werden, da der Planfeststellungsbeschluss wegen der ihm gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz LVwVfG zukommenden Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.03.1996 - 5 S 1301/95 -).

b) Dem Vorhaben stehen zwingend zu beachtende Vorgaben, die die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und den Artenschutz betreffen, nicht entgegen.

Entgegen der Auffassung der Kläger war eine formale Verträglichkeitsprüfung gem. § 19c BNatSchG idF vom 21.09.1998 (a.F.) bzw. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) in Gestalt eines eigenständigen Verfahrensschrittes nicht erforderlich. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Projekte sind gem. § 19b Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG a.F. unter anderem Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, sofern sie einer behördlichen Entscheidung bedürfen. Um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung handelte es sich hier im maßgeblichen Zeitpunkt des Erge-

hens des Planfeststellungsbeschlusses nicht, da das Gebiet Nr. 8323-301 Eriskircher Ried und Argenmündung im Jahr 2001 zwar gemeldet, aber noch nicht in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 FFH-RL eingetragen war (§ 19a Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG a.F.). § 19c BNatSchG a.F. ist auch nicht unter gemeinschaftsrechtlichen Gesichtspunkten erweiternd dahingehend auszulegen, dass eine förmliche Verträglichkeitsprüfung auch bei (erst) gemeldeten Schutzgebieten zu erfolgen hat. Der Europäische Gerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 13.01.2005 (C-117/03, Dragaggi) klargestellt, dass die in Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen nur für Gebiete getroffen werden müssen, die von der Kommission in die Liste der Gebiete aufgenommen worden sind, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewählt wurden.

Allerdings besteht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch in dem Verfahrensstadium der Gebietsmeldung vor Aufnahme in die Liste eine aus der FFH-Richtlinie folgende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, geeignete Schutzmaßnahmen zur Wahrung der ökologischen Bedeutung des Gebiets für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Richtlinie zu treffen. Für eine angemessene Schutzregelung ist es danach erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen könnten. Ernsthafte Beeinträchtigungen sind insbesondere darin zu sehen, dass ein Eingriff die Fläche des Gebiets wesentlich verringert oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führt oder die Zerstörung des Gebiets oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte (EuGH, Urteil vom 14.09.2006 - C-244/05 - und Urteil vom 13.01.2005 - C-117/03-, Dragaggi). Derartige vom Europäischen Gerichtshof ausdrücklich aufgeführte ernsthafte Beeinträchtigungen liegen hier nicht vor. Eine wesentliche Verringerung der Fläche des gemeldeten Gebiets ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil der von dem zusammenhängenden Gebiet Eriskircher Ried abgetrennte östliche Bereich vor den Grundstücken Flst.Nr. 2095 bis zur Landesgrenze nur einen untergeordneten Gebietsteil umfasst. Eine funktionsfähige Flachwasserzone in diesem Gebietsteil bleibt auch nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahme erhalten. Verringert wird lediglich in geringem Umfang der Anteil der ständig von Wasser überdeckten Fläche zugunsten einer Ausweitung der Wasserwechselzone und einer Verbesserung des Übergangs vom Wasser zum Land. Es ist auch nicht zu befürchten, dass prioritäre Arten aus diesem Gebiet verschwinden. Zwar werden nach Nr. 3140 des Anhangs I zur FFH-RL oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen als Süsswasserlebensraum geschützt. Der

Schutz der Groppe als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse folgt aus dem Anhang II zur FFH-RL. In beiden Fällen handelt es sich jedoch nicht um den Schutz prioritärer Arten. Auch ist weder zu befürchten, dass die Groppen und Characeen aus dem Gebiet verschwinden werden, noch hat die Renaturierungsmaßnahme zur Folge, dass das Gebiet zerstört oder seine repräsentativen Merkmale beseitigt werden.

Es bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung, welche Anforderungen darüber hinaus in Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs an einen angemessenen Schutz im Einzelnen zu stellen sind. Jedenfalls die Anlegung der materiell-rechtlichen Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL stellen hier eine Schutzmaßnahme dar, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet ist, die erhebliche ökologische Bedeutung des Gebiets zu wahren. Es ist nicht geboten, bis zur Entscheidung der Kommission über die Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste jedwede Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Auch nach Aufnahme des Gebiets in die Gemeinschaftsliste wird das allgemeine Verschlechterungsverbot (vgl. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) für Pläne und Projekte durch einen Ausnahmevorbehalt (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL) durchbrochen. Ein Grund, ein gemeldetes FFH-Gebiet stärker als nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste zu schützen, ist nicht ersichtlich (BVerwG, Beschluss vom 07.09.2005 - 4 B 49/05 -).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist nach Überzeugung des Gerichts mit der Renaturierungsmaßnahme nicht verbunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften danach nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Als geeignetes Bewertungskriterium ist auf den günstigen Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten abzustellen. Es ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. Dabei bedeutet in der Ökosystemforschung „Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Sowohl hinsichtlich des Verbreitungsgebiets wie auch hinsichtlich der Populationsgröße soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20/05 -, Ortsumfahrung Halle).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist das Gericht davon überzeugt, dass der im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses vorhandene günstige Erhaltungszustand des zu diesem Zeitpunkt gemeldeten und hier betroffenen Teils des Schutzgebiets Eriskircher Ried auch nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahme stabil bleiben wird. Dies gilt sowohl hinsichtlich des dortigen Vorkommens von Characeen (bb) wie auch hinsichtlich des in der Gebietsmeldung ausdrücklich aufgeführten Groppenvorkommens (aa).

aa) Die Lebensbedingungen für die Groppe werden sich durch die Maßnahme nicht verschlechtern. Im Gegenteil waren sich die insoweit sachverständigen Vertreter des Instituts für Seenforschung wie auch der Fischereiforschungsstelle in der mündlichen Verhandlung einig, dass es sich bei der Renaturierungsmaßnahme im Hinblick auf das vorgesehene Substrat um eine fischfreundliche Maßnahme handelt. Die Groppe lebt tagsüber unter Steinen, Totholz oder anderem als Unterstand geeignetem Material. Ihre Eier klebt sie während der Laichzeit an die Unterseite eines hohlliegenden flachen Steins. Die höchsten Besiedlungsdichten wurden im Flachwasserbereich der Kressbronner Bucht vornehmlich in Bereichen festgestellt, in denen die Gewässersohle einen Mindestanteil Steine (mind. 30 % Steine der Korngrößen von 63 - 150 mm und mind. 5 - 25 % Steine mit Korngrößen 150 - 300 mm) aufweist. Die Steine müssen zudem entsprechend geschichtet sein, so dass Hohlräume entstehen, die nicht durch Feinmaterial verfüllt sein dürfen. Damit die Groppe ihren gesamten Lebenszyklus erfolgreich durchlaufen kann, sind zusätzlich in enger Nachbarschaft kiesige Bereiche notwendig, die vorwiegend von juvenilen Groppen mit einer Körperlänge von 2 - 3 cm genutzt werden. Große Steine mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm benötigt die Groppe vor allem als Laichsubstrat (vgl. Haberbosch, Untersuchung zum Groppenvorkommen in der Kressbronner Bucht, Dezember 2003, S. 29). Auch in dem von den Klägern vorgelegten Gutachten zur Erhebung des Groppenvorkommens in der Kressbronner Bucht von Dr. Wittkugel vom 25.03.2002 wird dargestellt, dass die Groppe einen locker geschichteten, steinigen Untergrund bevorzugt. Die Korngröße des Substrats kann dabei von kiesig bis steinig reichen. Die im östlichen Bereich bis zur Landesgrenze vorgesehene Durchmischung des Schüttguts mit auch größerer Körnung sowie die Verwendung gröberen Materials bei der Erstellung des Böschungsfußes und die enge Nachbarschaft von mit Kies bedeckten Flächen entspricht demgemäß den Ansprüchen der Groppe an ihr Habitat.

Das Gericht teilt nicht die Befürchtung der Kläger, die konkrete Ausgestaltung der Renaturierungsmaßnahme führe wegen der Anlage einer steileren Böschung und des Böschungsfußes dazu, dass Material in die Lücken des Kiesbettes eingeschwemmt werde und so ein für das Groppenhabitat ungeeignetes Sohlsubstrat entstehen wird. Die Wellenbewegungen und Strömungen führen in der Kressbronner Bucht zu einer regelmäßigen Umverlagerung des Substrats. Darauf haben die Kläger selbst mehrfach hingewiesen. Solche Bewegungen werden auch nach Durchführung der Renaturierungsmaßnahme stattfinden. Dafür, dass abweichend von der bisherigen Situation großflächig feine Sedimente die steinigen Vorschüttungen dauerhaft verstopfen und den Lebensraum der Groppe unbesiedelbar machen, gibt es aber keine konkreten Anhaltspunkte. Eine Verschlechterung ist insoweit nicht zu erkennen. Entgegen der Behauptung der Kläger wird die Böschung im Bereich der Uferaufschüttung auch nicht insgesamt steiler. Mit einer Neigung der künftigen Böschung von 1:10 handelt es sich nicht um die Anlage eines Steilufers, sondern um ein mittelsteiles Ufer, wie es in Teilen der Kressbronner Bucht bereits jetzt vorhanden ist. Durch die Herstellung einer gleichmäßigen Steigung werden teilweise steilere Abschnitte abgeflacht. Dies sowie der teilweise Abbruch der Uferverbauungen begünstigt ein ungehindertes Auslaufen der Wellen mit dem Ergebnis, dass die Wellenenergie besser abgebaut werden kann. Brechungen und Turbulenzen werden sich eher verringern.

Die Kammer ist unter Auswertung der von den Klägern vorgelegten Unterlagen - insbesondere dem Gutachten zur Erhebung des Groppenvorkommens in der Kressbronner Bucht von Dr. Wittkugel vom 25.03.2002 und der Fachlichen Stellungnahme zur geplanten Uferrenaturierung in der Kressbronner Bucht der BiCon AG vom 15.06.2002 - und der vom Beklagten vorgelegten Untersuchung zum Groppenvorkommen in der Kressbronner Bucht vom Dezember 2003 sowie aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen von Herrn Dr. Berg von der Fischereiforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg in der mündlichen Verhandlung auch davon überzeugt, dass an einer Wiederbesiedlung des von der Vorschüttung betroffenen Bereichs durch die Groppe keine vernünftigen Zweifel bestehen.

Die Befürchtung der Kläger, dass die in der Kressbronner Bucht siedelnden Groppen durch die Maßnahme vollständig überschüttet und ausgerottet werden, ist unbegründet. Die Maßnahme soll im wesentlichen im Trockenen ausgeführt werden. Mit dem Böschungsfuß wird bei Niedrigwasser begonnen. Auch wenn teilweise im Wasser gearbeitet

wird, so besteht bei einer abschnittsweisen Ausführung der Maßnahme sowohl seewärts wie auch in seitlicher Richtung für die sich landnah aufhaltenden Groppen während der Arbeitsphase eine vorübergehende Ausweichmöglichkeit. Dass im Bereich der gesamten Kressbronner Bucht ein für die Groppe besiedelbares Substrat vorhanden ist, zeigt die Erhebung des Groppenvorkommens vom 01.03.2002, auf die im Gutachten Dr. Wittkugel Bezug genommen wird. Danach wurden sowohl östlich wie auch westlich des Landestegs bis zur Bodanwerft hohe bis sehr hohe Abundanzen von Groppen gefunden. Eine Ausnahme bildeten lediglich die sandigen Flächen, die im Rahmen des Probenrasters mitbeprobt wurden. Auch der Untersuchung zum Groppenvorkommen durch Haberbosch vom Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass sowohl der Bereich westlich wie auch östlich des Landestegs nahezu durchgängig von Groppen besiedelt ist. Die Verteilung ist dort in der Karte 2 im Einzelnen dargestellt. Entlang der gesamten Uferlinie wurden zudem eiertragende Groppenweibchen nachgewiesen. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die Groppe die gesamte Kressbronner Bucht als Laichgebiet nutzt (vgl. S. 23 der Untersuchung Haberbosch). Auch im Anschluss an die Renaturierungsmaßnahme auf bayrischer Seite ist die Flachwasserzone im ufernahen Bereich von Groppen besiedelt. Laut den Ausführungen von Dr. Berg in der mündlichen Verhandlung werden sich die Groppen im Übrigen besonders während der Laichzeit im flachen Bereich des Sees aufhalten. Sonst wurde diese Fischart auch bis zu 30 m Tiefe angetroffen.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass ein Teil der Fische von Überschüttung betroffen sein wird. Dass dies den weitaus überwiegenden Teil der Population auslöscht, ist angesichts der Anzahl der bei den Untersuchungen vorgefundenen Groppen und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten jedoch nicht zu befürchten. Zudem hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, vor Beginn der Maßnahme einen Teil der Groppen abzufischen und nach Abschluss der Maßnahme wieder auszusetzen. Insgesamt ist damit sicher, dass auch nach Durchführung des Vorhabens alle Voraussetzungen für eine stabile Groppenpopulation im Bereich der Kressbronner Bucht vorhanden sind.

Da die Groppen auch nach Durchführung der Maßnahme ein ihren Lebensbedingungen angemessenes Substrat vorfinden werden, spricht alles dafür, dass sie sich wieder - wie bereits zuvor - über den gesamten Uferbereich ausdehnen werden. Diese Einschätzung wird durch die Feststellungen des Gutachters Haberbosch gestützt, wonach sich auch in anderen Renaturierungsbereichen nach Durchführung der dortigen Maßnahmen wieder

Groppen angesiedelt haben. So wurden ausweislich der von Haberbosch durchgeführten Untersuchung im Bereich westlich der Nonnenbachmündung (Uferabschnitt Kressbronn-West) die höchsten Besiedlungsdichten der Groppen in diesem Uferabschnitt innerhalb des Renaturierungsgebiets bei einer Dominanz von Steinen mit einem Durchmesser von 63 - 150 mm gefunden. Ein negativer Einfluss der im Winter 1988 vor dem Campingplatz Iriswiese eingebrachten kiesigen bis steinigen Substraten auf die Groppenpopulation kann danach ausgeschlossen werden (vgl. S. 29 der Untersuchung Haberbosch). Dem steht der Einwand der Kläger, das Bodenseeufer von der Argenmündung bis zum Tunauer Strand könne nicht als Referenzfall herangezogen werden, nicht entgegen. Auch nach deren Einlassung wurden im dortigen Bereich Teilflächen aufgeschüttet. Gerade im Bereich der Renaturierungsmaßnahme vor dem Campingplatz Iriswiese wurden die höchsten Individuendichten des Uferabschnitts ermittelt (vgl. S. 28, 35 der Untersuchung Haberbosch). In anderen renaturierten Uferabschnitten wurden ebenfalls erneut Groppen vorgefunden. So wurden z.B. im Uferabschnitt Langenargen-Malerecke 20 Untersuchungspunkte befischt, die mit Ausnahme der beiden westlichsten Punkte alle im renaturierten Bereich lagen. An 50 % der befischten Untersuchungspunkte war die Groppe vertreten (vgl. S. 37 der Untersuchung Haberbosch). An dem renaturierten Uferabschnitt Sipplingen-Ost war die Groppe im renaturierten Bereich an 17 Untersuchungspunkten vertreten. Dabei hielten sich die hier festgestellten Fische ausnahmslos im Böschungsfuß auf. Die zur Schüttung des Böschungsfußes verwendeten Steingrößen von 63 - 150 mm bzw. 150 bis 300 mm eignen sich demnach prinzipiell für eine Besiedlung durch Groppen (vgl. S. 48 f der Untersuchung Haberbosch).

Das Gericht hält unter Würdigung dieser gesamten Umstände die Schlussfolgerung von Haberbosch, es könne nach einer möglichen Renaturierung von einer relativ raschen Wiederbesiedlung des Renaturierungsgebiets ausgegangen werden, für schlüssig und überzeugend. Der in der mündlichen Verhandlung anwesende Vertreter der Fischereiforschungsstelle, der über die notwendige Sachkompetenz verfügt, ließ keine Zweifel daran aufkommen, dass die Groppen in der Lage sind, die dafür notwendigen Distanzen - auch im Bereich des Böschungsfußes - zu überwinden.

Demgegenüber sind die Einwände der Kläger, die diese gegen die Untersuchung Haberbosch vorbringen, nicht geeignet, diese Schlussfolgerung zu erschüttern. Weiterer Erkenntnisse über den Aufenthaltsort der Groppe bei sommerlichen Hochwasserständen und großflächigen Wasserpflanzenbeständen sowie deren vorhandene Nahrungsquellen

bedurfte es nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Maßnahme soll im Frühjahr während des Niedrigwassers in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. Den Groppen stehen, wie bereits oben ausgeführt, während der Bauphase Ausweichmöglichkeiten offen und nach Anlage des zuerst zu erstellenden Böschungsfußes ein ihren Bedürfnissen entsprechendes Habitat zur Verfügung. Wie sich aus der Literaturliste des Abschlussberichts von Haberbosch ergibt, wurde die von den Klägern vermisste Arbeit von Philippson und Teiber bei der Abfassung des Abschlussberichts von Haberbosch berücksichtigt. Dass eine Wiederbesiedlung des Nonnenbachs nach dessen Kanalisierung im Jahr 1965 nicht stattgefunden hat, ist mit der hier zu erwartenden Situation nicht vergleichbar. Auch stellt der Vortrag, dass im Bereich Wasserburg-Eschbachmündung-Freizeitzentrum nach einer Renaturierung im Jahr 1993/1994 keine Groppen mehr angetroffen werden, die aufgrund der festgestellten günstigen Bedingungen begründete Erwartung, dass vorliegend eine Wiederbesiedlung erfolgen wird, nicht in Frage. Zwar wird im Gutachten des Dr. Wittkugel vom 25.03.2002 geäußert, es sei nicht ausgeschlossen, dass die Groppenpopulation aus diesem Bereich verschwinden werde. Ebenso verhält sich die von der BiCon AG unter Mitarbeit von Dr. Wittkugel erstellte Fachliche Stellungnahme zur geplanten Uferrenaturierung in der Kressbronner Bucht vom 15.06.2002. Hier werden aber in beiden Fällen lediglich nicht hinreichend unterlegte Vermutungen geäußert, die die fundierte Auseinandersetzung mit den örtlichen Verhältnissen durch den Sachverständigen Haberbosch und die ergänzenden Ausführungen von Dr. Berg nicht zu erschüttern vermögen.

bb) Der bisherige günstige Erhaltungszustand der Flachwasserzone wird im betroffenen Bereich des gemeldeten FFH-Gebiets auch hinsichtlich der Vegetation der Characeen stabil bleiben. Die Characeen sind als charakteristische Art für den nach Ziff. 3140 des Anhangs 1 geschützten Lebensraumtyp „oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen" als dessen Bestandteil geschützt (Art. 1e FFH-RL). Von der Vorschüttung sind hier Bereiche betroffen, in denen die Chara contraria nur selten bis sehr selten vorkommt. Diese Characeenart, die vor der Bodanwerft und dem Gemeindehafen sowie zwischen dem Seepark und dem Landesteg verbreitet auftritt, siedelt vor dem Kressbronner Ufer bis zu einer Entfernung von 250 m. Die in der mündlichen Verhandlung anwesende Naturschutzbeauftragte, Frau Dr. Teiber-Sießegger, hat hierzu ausgeführt, einzelne Pflanzen würden im Rahmen der Maßnahme sicher zerstört. Allerdings sei der Bereich, der im Winter trockenfalle, für Wasserpflanzen suboptimal. Diese könnten nur im Wasser überwintern. Die unterseeischen Wiesen reichten ab der Haldenkante in Richtung Ufer und bevorzugten sandigen Untergrund. Bei Geröllpflaster zeige

sich nur eine geringere Dichte. Ausweislich der von den Kläger vorgelegten Makrophyten-Erhebung von Michael Dienst findet sich die Chara contraria innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Überschüttungsbereichs mehrfach. Auch westlich des Landestegs wurde sie außerhalb des Überschüttungsbereichs mehrfach angetroffen. Der Kartierung von Schmieder aus dem Jahr 1993, die zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses vorlag, war westlich des Landestegs außerhalb des Überschüttungsbereichs sogar ein verbreitetes Aufkommen zu entnehmen. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass auch nach Durchführung der Maßnahme im Bereich der Kressbronner Bucht ein solides Vorkommen dieser Characeen-Art Bestand haben wird, das sich auch wieder bis in Ufernähe ansiedeln kann. Ihr Lebensraum wird im gemeldeten FFH-Gebiet nicht nennenswert eingeschränkt. Auch bietet die vorgesehene Vorschüttung mit 0/63-Körnung nach wie vor Raum für eine Besiedlung von - gegenüber sandigen Bereichen - geringerer Dichte. Vor Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses war im ufernahen Bereich ebenfalls lediglich ein seltenes Aufkommen dieser Algenart nachgewiesen. Die ökologische Bedeutung der Flachwasserzone innerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets bleibt danach gewahrt.

Nachweise dafür, dass die Chara aspera, deren vollständige Vernichtung die Kläger befürchten, im maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses im Renaturierungsbereich vorhanden waren, fehlen. Laut Angaben von Frau Dr. Teiber-Sießegger wurde die Chara aspera in Kressbronn erstmals im Jahr 2007 entdeckt und zwar 100 m östlich des Landestegs in 1 - 2 m Tiefe. Im Jahr 2006 hätten zwar ebenfalls Untersuchungen stattgefunden. Dabei sei die Chara aspera aber nicht gefunden worden. In der Makrophytenerhebung von Michael Dienst aus dem Jahr 2002 ist die Chara aspera ebensowenig dargestellt wie in den in den Behördenakten enthaltenen Karten von Schmieder aus dem Jahr 1993.

3. Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an einem erheblichen Abwägungsmangel.

Das Abwägungsgebot bezieht sich auf den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis und fordert in seinem Kern eine Prüfung der Planungsentscheidung auf Willkürfreiheit und Verhältnismäßigkeit. Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet (Abwägungsausfall), wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (Abwägungsdefizit) oder wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Be-

lange verkannt oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität). Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich der zur Planung berufene Verwaltungsträger in der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet. Nach § 75 Abs. 1a LVwVfG sind Mängel in der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.08.2009 - 3 S 1679/08 - m.w.N.).

Der Planfeststellungsbeschluss leidet bei Anwendung dieser Grundsätze weder unter einem erheblichen Abwägungsdefizit noch liegt eine erhebliche Fehlgewichtung öffentlicher oder privater Belange vor. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Soweit Belange teilweise nicht zutreffend ermittelt und infolgedessen nicht ausreichend in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurden, liegt jedenfalls kein abwägungserheblicher Mangel im Sinne des § 75 Abs. 1a LVwVfG vor.

a) Ein Abwägungsdefizit besteht im Hinblick darauf, dass die Planfeststellungsbehörde das in der Meldung des FFH-Gebiets „Eriskircher Ried und Argenmündung" ausdrücklich genannte Groppenvorkommen nicht in die Abwägung eingestellt hat. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, von dem Vorkommen der geschützten Groppe in der Kressbronner Bucht keine Kenntnis gehabt zu haben. Die Meldung des FFH-Gebiets erfolgte unstreitig bereits vor Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses. Die daraus ersichtlichen Kenntnisse mussten daher von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, das Abwägungsmaterial umfassend zu ermitteln. Eventuelle Ermittlungsdefizite gehen dabei zu ihren Lasten.

Dieser Mangel ist jedoch nicht erheblich. § 75 Abs. 1a LVwVfG beschränkt die rechtliche Erheblichkeit von Abwägungsmängeln auf solche Fehler, die offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss sind. Dabei ist ein positiver Nachweis der Kausalität nicht erforderlich. Ein Abwägungsmangel ist dann auf das Abwägungsergebnis von Ein-

fluss gewesen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planfeststellungsbehörde ohne den festgestellten Mangel eine andere planerische Entscheidung getroffen hätte. Eine nur abstrakte Möglichkeit einer anderen Entscheidung genügt dagegen nicht. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt für fachplanerische Entscheidungen ausgesprochen (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996 - 4 C 19/94 -, BVerwGE 100, 370 und vom 30. Mai 1984 - 4 C 58.81 -, BVerwGE 69, 256). Insofern gilt grundsätzlich derselbe Maßstab, den das Bundesverwaltungsgericht zu der inhaltlich entsprechenden bauplanungsrechtlichen Erheblichkeitsklausel (jetzt § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) entwickelt hat (Urteil vom 21. August 1981 - 4 C 57.80 - BVerwGE 64, 33; Beschluss vom 20. Januar 1992 - 4 B 71.90 - Buchholz 406.11 § 214 BauGB Nr. 5). Bei realistischer Betrachtungsweise hat die fehlende Berücksichtigung des Groppenvorkommens in der Kressbronner Bucht das Ergebnis hier nicht beeinflusst.

Die Planfeststellungsbehörde hat gesehen, dass der Bereich, in dem die Renaturierung ausgeführt werden soll, innerhalb eines Seeabschnitts liegt, der als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie eingestuft ist (PFB S. 23). Negative Auswirkungen wurden nicht erwartet. Allerdings räumt die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich ein, dass sie von dem Groppenvorkommen keine Kenntnis hatte. Auch insoweit sind von dem Vorhaben jedoch keine nachhaltigen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Lebensbedingungen der Groppe werden sich durch die insgesamt fischfreundlich geplante Maßnahme nicht verschlechtern. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Groppe den betroffenen Bereich wiederbesiedeln wird. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2b verwiesen. Der Beklagte beabsichtigt diese Wiederbesiedlung noch dadurch zu unterstützen, dass vor Beginn der Maßnahme ein Teil der Groppen per Elektrobefischung abgefischt und danach wieder im betroffenen Bereich ausgesetzt wird. Es bestehen bei dieser Sachlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die Planfeststellungsbehörde unter ausdrücklicher Berücksichtigung des Groppenvorkommens in der Abwägung zu einem anderen Abwägungsergebnis gelangen würde.

b) Mit dem Vorwurf, die submersen Makrophyten seien unzureichend erfasst, dringen die Kläger nicht durch. Sie führen hierzu insbesondere an, das geschützte Laichkraut „Potamogeton x decipiens" sei nicht in die Abwägung einbezogen worden, obwohl bereits in der während des Verwaltungsverfahrens eingereichten „Kritischen Stellungnahme" vom November 1998 darauf hingewiesen worden sei. Für eine ausdrückliche Befassung mit dieser Art bestand jedoch kein Anlass. Der in der Kritischen Stellungnahme bezeichnete Fund in unmittelbarer Nähe der bayrischen Grenze erfolgte 50 m vom Ufer entfernt. Im

Bauabschnitt I soll die Vorschüttung aber nur eine Breite von 10 bis 30 m erhalten. Die angegebene Fundstelle des Laichkrauts ist mithin nicht betroffen. Dass grundsätzlich Makrophytenbestände, darunter auch geschützte Arten, überschüttet werden, wurde im Planfeststellungsbeschluss ausreichend berücksichtigt.

c) Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Erwägung, dass sich die Gesamtmaßnahme positiv auf die Flachwasserzone und insbesondere auf den Übergangsbereich Wasser/ Land auswirken wird, ist nicht zu beanstanden. Sie beruhte auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Zu Recht bezog sich der Beklagte dabei auf die Umweltverträglichkeitsstudie und die zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Erkenntnisse der IGKB. Im Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses waren weitere Erkundungen der Planfeststellungsbehörde zum Ist-Zustand der Flachwasserzone vor Kressbronn nicht erforderlich. Die tatsächlichen Erhebungen entsprachen dem damaligen Kenntnisstand. Soweit das Institut für Seenforschung in seiner Stellungnahme vom 21.12.2007 darauf hinweist, dass neue Aspekte aus den Projekten FIREBO und RUN im IGKB-Verfahren bisher nur teilweise oder nicht berücksichtigt wurden, bezieht sich dies maßgeblich auf die Gewichtung des Einflusses des eingebrachten Vorschüttmaterials bzw. auf die Berücksichtigung des im bisherigen IGKB-Bewertungsverfahren unberücksichtigt gebliebenen Gesichtspunktes des Verlusts an Wasserfläche gegenüber der Landfläche. Dies betrifft aber nicht den damaligen Ist-Zustand der Flachwasserzone vor der Kressbronner Bucht, sondern die Bewertung der Veränderung dieses Zustands.

Die Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros Dr. Koch weist hier keine Defizite auf. Entgegen der Auffassung der Kläger lagen dem Verfasser der Studie die Arbeiten von Lang/Kahnert aus dem Jahr 1998 und Haberbosch/Weyhmüller/Teiber aus dem Jahr 1995 vor. Die Arbeiten wurden auch ausgewertet und berücksichtigt. Dies wurde z.B. auf den Seiten 25, 26 und 28 der Umweltverträglichkeitsstudie in den dort aufgeführten Fußnoten kenntlich gemacht.

Der Planfeststellungsbehörde war bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bewusst, dass durch die Vorschüttung am Selbstreinigungsprozess in der Flachwasserzone beteiligte Bodenorganismen und Makrophytenbestände überschüttet werden (PFB S. 13). Die Prognose, dass die Bodenorganismen den neu geschaffenen Lebensraum in kurzer Zeit wiederbesiedeln werden, ist aus Sicht des Gerichts ebensowenig zu beanstanden wie der

daraus gezogene Schluss, dass die Auswirkungen der Vorschüttungen insoweit als gering bewertet wurden.

Die maßgebliche Verbesserung, die mit der Renaturierungsmaßnahme erreicht werden soll, wurde seitens der Planfeststellungsbehörde vorrangig in der Schaffung bzw. Erweiterung der Wasserwechselzone und im Hinblick auf den im Bereich der Mauern stark beeinträchtigten Übergang vom Wasser zum Land gesehen. Auch die Wasserwechselzone zählt zur Flachwasserzone, deren Verbesserung insgesamt durch die Maßnahme angestrebt wird. Die Flachwasserzone reicht von der Haldenkante bis zur Mittleren Hochwasserlinie, wo der Übergang zur ökologischen Kontaktzone stattfindet. Sie gliedert sich in eine Zone ständiger Wasserbedeckung der Uferbank und eine Überflutungszone. Die Überflutungszone wird unterteilt in eine Zone gelegentlichen Trockenfallens und eine Zone periodischer Wasserstandsschwankungen (vgl. „Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees", 1981, S. 23). Dieser landseitige Uferbereich hat eine außerordentlich wichtige Funktion als Bindeglied zwischen dem terrestrischen und dem aquatischen Lebensraum.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das Landratsamt der Schaffung eines Wasserwechselbereichs und dem Übergang Wasser/Land eine große Bedeutung zugemessen hat. In angemessener Weise werden die hier bestehenden vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen den Nahrungskreisläufen und den Organismengruppen sowohl in der Flachwasserzone als auch im landgebundenen Uferbereich besonders hervorgehoben (PFB S. 17). Im Grenzbereich Wasser/Land laufen limnologische Prozesse eng verknüpft mit solchen der Landseite ab (vgl. „Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees", 1981). Hier kann tatsächlich auch eine Verbesserung erreicht werden. Zum einen werden durch die Aufschüttung die der Wasserwechselzone zuzurechnenden Flächen erweitert. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch eine hohe Dynamik. Er wird von einer Vielzahl von für das Gleichgewicht im See wichtigen Organismen besiedelt. Hier findet eine wesentliche Aufwertung gegenüber der bisherigen Situation statt. Zusätzlich wird durch den Abbruch der gesamten Mauer im Bereich der öffentlichen Parkanlage Flst.Nr. 1892 sowie vor den Grundstücken Flst.Nrn. 2095 und 2096 der durch die starken Uferverbauungen weitgehend unterbrochene natürliche Übergang vom Wasser zum Land in erheblichen Teilen wiederhergestellt. Es trifft zu, dass bei einer Erweiterung der Wasserwechselzone notwendigerweise der ständig wasserüberdeckte Teil der Flachwasserzone reduziert wird. Dies war auch der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung

bekannt. Sie hält sich aber im Rahmen des ihr eingeräumten Spielraums, wenn sie bei einer Breite der Flachwasserzone vor Kressbronn von 200 bis 300 m (vgl. UVS S. 25) einer moderaten Erweiterung des bisher nur eingeschränkt vorhandenen zeitweise trockenfallenden Bereichs, dem ebenfalls große Bedeutung zuzumessen ist, den Vorrang einräumt. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass insbesondere in den Uferabschnitten vor den privaten Grundstücken eine deutliche Verbesserung der Situation auch für den weiterhin ständig von Wasser bedeckten Teil der Flachwasserzone eintreten wird. Hier wird eine größere Anzahl von Stegen beseitigt, die sich in der Flachwasserzone grundsätzlich störend auswirken. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die von ihnen ausgehende Verschattung wie auch bezüglich ihrer Eigenschaft als Strömungshindernis.

Das Institut für Seenforschung geht in seiner letzten Stellungnahme vom 21.12.2007 zwar davon aus, dass bei isolierter Betrachtung der Flachwasserzone eine Verschlechterung zu erwarten sei. Dieser Bewertung liegt jedoch eine im Jahr 2007 vorgenommene Zustandserhebung zugrunde. So wird dort ausdrücklich festgehalten, auf der Wasserseite sei „heute" kein ausgeprägtes Defizit festzustellen. Noch in seiner Stellungnahme vom 10.09.2004 hat das Institut für Seenforschung vorrangig auf die außerordentlich wichtige Funktion der im Grenzbereich Wasser/Land ablaufenden limnologischen Prozesse hingewiesen und im betroffenen Bereich ein Verbesserungspotential erkannt. Abzustellen ist letztlich aber auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses im Dezember 2001. Die heutigen Ergebnisse können darauf nicht ohne weiteres übertragen werden. Dementsprechend führte auch Dr. Schröder vom Institut für Seenforschung in der mündlichen Verhandlung aus, dass der Planfeststellungsbeschluss auf den Erkenntnissen der damaligen Zeit beruhe. Der See sei früher noch deutlich stärker von Eutrophierung betroffen gewesen. Der Zustand des Sees habe sich zwischenzeitlich verändert. Heute seien die Verbesserungen im landseitigen Bereich wesentlich. Diese setzten voraus, dass es zu Rückbauten komme. Die Überschüttung sei ein Kompromiss.

d) Keinen Fehler kann das Gericht darin erkennen, dass die Planfeststellungsbehörde sich im Planfeststellungsbeschluss nicht im Einzelnen mit vergleichbaren Renaturierungsmaßnahmen auseinandersetzt und deren positive Wirkungen speziell auf die Flachwasserzone untersucht. Es erscheint nicht zweifelhaft, dass die Beseitigung von Einflüssen durch Uferverbauungen in Gestalt von Ufermauern und einer Vielzahl von Stegen und Slipanlagen vor den privaten Grundstücken sich positiv auf die Flachwasserzone auswirkt.

Nach Auffassung des Gerichts ging das Landratsamt bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu Recht davon aus, dass die Mauern vor der Kressbronner Bucht zur Erosion in der Flachwasserzone beitragen und sich - zusammen mit den übrigen dichten Verbauungen vor den privaten Grundstücken in Form von Bootsstegen und Slipanlagen - negativ auf die Flachwasserzone auswirken. Es entspricht gesichertem Erkenntnisstand, dass die reinigende Funktion der Flachwasserzone durch Ufermauern nachhaltig beeinträchtigt wird (so schon VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 05.11.1985 - 5 S 1066/85 -). Der Uferverbau (mit senkrechten Mauern oder Glattböschungen) verhindert - im Vergleich zum natürlichen Ufer - eine ausreichende Umwandlung von Strömungs- und Wellenenergie. Da der stark bewegte Wasserkörper nicht auf einer flachen Böschung seine Energie durch Reibung umsetzt, prallt er mit voller Wucht auf die senkrechten Mauern oder glatten und steilen Böschungen, wobei kaum Energie umgewandelt wird und daher beim Ablaufen der Welle noch in nahezu gleicher Menge zur Erosion auf der Sohle zur Verfügung steht (vgl. „Grundsätze der Landesregierung zum Schutz der Flachwasserzone des Bodensees", 1981, S. 23).

Die Auswirkungen von Ufermauern auf den Seegrund wurden bereits in der Erörterungsverhandlung am 17.05.1999 vom dort anwesenden Sachverständigen Dr. Sießegger ausführlich dargestellt. Dr. Schröder vom Institut für Seenforschung hat in der mündlichen Verhandlung nochmals überzeugend dargelegt, dass Mauern im Uferbereich zu Materialabtrag führen. Die Naturschutzbeauftragte, Frau Dr. Teiber-Sießegger, bekräftigte, dass bereits ein einziger Tag Föhnsturm für den Eintritt von Erosionen und entsprechende Auswirkungen auf die Nachbarbereiche ausreicht.

Von den Klägern wird maßgeblich darauf abgehoben, dass derartige Störungen von den Ufermauern in der Kressbronner Bucht nicht ausgehen, da diese tatsächlich nur geringfügig Wasserberührung hätten. Die Statistik der Pegelstände der Jahre 1986 bis 1998 zeigt aber, dass von den 585 laufenden Metern Mauerfuß im Durchschnitt ca. 565 laufende Meter an bis zu 2,5 Tagen, ca. 460 laufende Meter an bis zu 6,5 Tagen, ca. 234 laufende Meter an bis zu 12 Tagen und ca. 137 laufende Meter an bis zu 92 Tagen überflutet waren. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass bei Wind- bzw. Sturmereignissen die Wasserberührung der Mauern durch den Wellengang zunimmt.

Auch die Kläger gehen davon aus, dass sich an 33,7 % der Uferlinie Mauern vor der mittleren Hochwasserlinie befinden. Soweit Kläger und Beklagte hier voneinander abweichen, dürfte dies zu einem wesentlichen Teil darauf beruhen, dass die Kläger ihren Berechnungen als unteren Bezugspunkt nicht den Mauerfuß, sondern die Schnittlinie der Mauer mit dem durch die Wellen immer wieder umgeschichteten Sediment zugrundelegen. Die Kammer hat jedenfalls keinen Zweifel daran, dass die Ufermauern - in unterschiedlicher Intensität - in nicht nur völlig untergeordnetem Umfang Wasserberührung haben und die Flachwasserzone dadurch beeinträchtigt wird. Beim Augenschein konnten teilweise deutliche Erosionsspuren im Bereich der Mauern festgestellt werden. Gut erkennbar war dies z.B. am Treppenaufgang des Grundstücks der Klägerin zu 8, Flst.Nr. 1908.

Das Landratsamt hat die Wellenreflektion an der Mauer auch nicht erkennbar übergewichtet. Die Wellenreflektionen waren nicht der maßgeblich tragende Grund für die Renaturierung. Im Vordergrund stand vielmehr das Ziel der Schaffung eines Wasserwechselbereichs als Bindeglied zwischen dem terrestrischen und dem aquatischen Lebensraum. Dies wurde bereits in der Erörterungsverhandlung am 17.05.1999 wiederholt hervorgehoben (vgl. S. 4, 5 des Protokolls) und im Planfeststellungsbeschluss ebenfalls ausgeführt (S. 19 des PFB).

e) Die Planfeststellungsbehörde hat nicht besondere Risiken, die nach Befürchtung der Kläger aus einer aus ihrer Sicht unzureichenden Stabilität der Aufschüttung folgen, verkannt. Bei der vorgesehenen Maßnahme wird ein typisches Renaturierungsprofil umgesetzt, das so bereits um 1980 am Institut für Seenforschung Langenargen entwickelt und zusammen mit der Wasserwirtschaft anhand realisierter Maßnahmen laufend verbessert wurde. Seeseits einer vorhandenen Mauer erfolgt bei diesem Modell eine Kiesvorschüttung mit einer geringen Böschungsneigung von 1:10 bis 1:30, die mit einem steileren Böschungsfuß, der ein Gefälle von 1:5 aufweist, gesichert wird. Die Ufermauer wird dadurch in der Regel abgedeckt oder teilweise abgebrochen. Dieses Konzept geht nicht auf ingenieurmäßige und statische Berechnungen zurück, sondern ist empirisch und wurde von natürlichen Standorten mit ausgeglichenen und stabilen Verhältnissen abgeleitet. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es hier in größerem Umfang wegen einer Unterspülung des Böschungsfußes zu nennenswerten Instabilitäten gekommen ist, bestehen nicht und wurden von den Kläger auch nicht aufgezeigt. Träfe das von den Klägern beschriebene Szenario einer Wannenbildung vor dem Böschungsfuß und einer dadurch bedingten Instabiliät der Renaturierungsmaßnahme als Ganzes zu, so hätte sich dies bei einer größeren An-

zahl insoweit ähnlicher Renaturierungsmaßnahmen, die seit 1980 erfolgt sind, zwangsläufig zeigen müssen. Seit den 1970er Jahren bis Ende 2007 wurden knapp 90 Maßnahmen durchgeführt, die sich auf eine Uferlänge von etwa 34,5 km erstrecken. Rund 90 % aller Maßnahmen am Bodensee wurden nach diesem von Sießegger entwickelten Modell gebaut (vgl. die Studie „Naturschutzfachliche Bedeutung von Uferrenaturierungen am Bodensee und Möglichkeiten ihrer Optimierung - RUN -" der Arbeitsgruppe Bodenseeufer (AGBU) e.V., 2008, S. 10 f, 35, 50). Allein der Hinweis darauf, dass bei der Renaturierung Langenargen Verfrachtungen von Material des Böschungsfußes beobachtet werden konnten, ist wenig aussagekräftig. Aus der Instabiliät der früher erfolgten Renaturierungsmaßnahme am Künstlereck lassen sich ebenfalls keine negativen Rückschlüsse auf die jetzt vorgesehene Planung ziehen. Diese Maßnahme ist mit dem hier streitgegenständlichen Vorhaben nicht vergleichbar. Laut unwidersprochenem Vortrag des Beklagten war am Künstlereck die Böschung mit einer zu steilen Neigung ausgeführt worden. Die Darstellung der vorstellbaren Erosionsrisiken in der von den Klägern vorgelegten „Fachlichen Stellungnahme zur geplanten Uferrenaturierung in der Kressbronner Bucht" der BiCon-AG vom 15.06.2002 bleibt wenig konkret und zeigt keine weiteren vergleichbaren Fälle auf. Dagegen ist der Stellungnahme des Umweltschutzamtes vom 06.10.1998 zu entnehmen, dass bei früher durchgeführten Ufer- und Schilfsanierungen für die Herstellung der Böschungsfuß-Sicherung selbst Wacken mit einer Größe 32/200 mm ausreichend waren. Im konkreten Fall soll der Böschungsfuß mit 200 bis 240 mm großen Wacken ausgeführt werden.

Soweit die Kläger darüber hinaus geltend machen, dass bei Wasserständen über mittlerem Hochwasser die Gefahr bestehe, dass aufgrund von Wasserreflektionen an den noch erhaltenen Mauerteilen Kies durch abfließendes Wasser mitgerissen werde, wurde dies bei der Planung berücksichtigt und an den Ufermauern ein 2 m breiter Streifen mit deutlich größerem Rundkorn vorgesehen. Dies ist in der Anlage 5 - Regelquerschnitte - der Antragsunterlagen im Einzelnen dargestellt. Der weit überwiegende Teil der Aufschüttung soll mit einer Böschungsneigung mit 1: 10 oder flacher ausgeführt werden. Im westlichen Nachbarbereich am Tunauer Strand hat sich eine vergleichbare Böschungsneigung als stetig erwiesen. Bisher durchgeführte Uferrenaturierungen, wie z.B. diejenige am Tunauer Strand, sind laut Umweltschutzamt (vgl. dessen Stellungnahme vom 06.10.1998) selbst ohne Ansaat mit Landschaftsrasen stabil geblieben.

f) Die Gefahren für das Oberflächenwasser und das Grundwasser, die von den Baumaßnahmen - wie von jeglichen vergleichbaren Baumaßnahmen im unmittelbaren Uferbereich eines Gewässers - ausgehen, hat die Planfeststellungsbehörde gesehen, ausreichend bewertet und angemessen abgewogen. Die Maßnahme wird überwiegend bei Niedrigwasser im Trockenen ausgeführt. Soweit insbesondere bei Anlage des Böschungsfußes auch im ufernahen von Wasser überdeckten Bereich gearbeitet werden muss, ist davon auszugehen, dass Verschmutzungen im Zusammenhang mit potenziellen Unfällen im Notfall wirksam begegnet werden kann.

Dem Vortrag der Kläger, das Landratsamt sei von fehlerhaften Untergrundverhältnissen ausgegangen, war nicht näher nachzugehen. Soweit darin ein Ermittlungsdefizit zu sehen wäre, wäre ein solcher Mangel jedenfalls nicht erheblich im Sinne des § 75 Abs. 1a LVwVfG. Da hier lediglich die Folgen eines Unfallrisikos in der Bauphase zu beurteilen waren, mithin keine fortdauernde Gefährdung im Raum stand, ist bei realistischer Betrachtungsweise nicht davon auszugehen, dass die Planfeststellungsbehörde im Fall einer fehlenden Lehmschicht eine andere planerische Entscheidung getroffen hätte. Dementsprechend weist sie im Klageverfahren darauf hin, dass die Möglichkeit von Unfällen nicht übersehen wurde und geht davon aus, dass bei Arbeiten im Wasser wassergefährdende Stoffe auf der Oberfläche schwimmen würden und dort leicht aufgenommen werden könnten.

g) Die negativen Auswirkungen der Föhnschutzwand, die ein Strömungshindernis darstellt, wurden im Verfahren dargestellt. Darauf wurde sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie (S. 61) wie auch seitens des Umweltschutzamtes (Stellungnahme vom 06.10.1998) hingewiesen. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss auch nicht übersehen, sondern dessen Bedeutung nachvollziehbar insoweit relativiert, als die uferparallele Strömung bereits jetzt durch die vorhandene Hafenmole, über die der geplante Föhnschutz nicht hinausreicht, beeinflusst wird.

h) Zutreffend weisen die Kläger darauf hin, dass der freie Seezugang kein zwingend gebotenes Planungsziel darstellt. Davon ist die Planfeststellungsbehörde auch nicht ausgegangen. Sie konnte dieses Ziel allerdings mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen.

i) Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss verletzt die Kläger auch nicht im Hinblick auf eine erhebliche unzureichende Berücksichtigung ihrer eigenen Belange in ihren Rechten. Die Planfeststellungsbehörde hat die privaten Belange der Kläger noch ausreichend in Erwägung gezogen und genügt damit den Anforderungen des Abwägungsgebots. Dass das private Interesse der Kläger an dem Fortbestand der jetzigen Verhältnisse hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurücktreten soll, lässt nicht auf einen Abwägungsmangel schließen. Es gehört zu den Merkmalen jeder Planung, dass sich die Behörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines anderen entscheiden darf.

aa) Die Abwägung ist nicht schon deshalb fehlerhaft, weil im Planfeststellungsbeschluss mehrere Kläger betreffende Einwendungen zusammengefasst behandelt wurden. Daraus folgt noch nicht, dass die Belange der betroffenen Eigentümer unzutreffend erfasst und bewertet worden wären. In Anbetracht der in weiten Teilen gleichen Einwendungen der Kläger bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen ein einheitliches Eingehen auf bestimmte, die Kläger weitgehend gleichermaßen betreffende Beeinträchtigungen.

bb) Durch die Planung verlieren die Grundstücke der Kläger ihre Eigenschaft als Grundstücke mit unmittelbarem Seezugang. Dies hat die Planfeststellungsbehörde gesehen und hinreichend erwogen. Zutreffend geht sie davon aus, dass der Eigentümer eine Änderung der Nutzungsart seines Nachbargrundstücks im allgemeinen hinnehmen muss. Die durch den Uferausbau verursachte Trennung eines Anliegergrundstücks vom Gewässer bedeutet eine Eigentumsverletzung nur dann, wenn die vorgegebene Situation auf dem Grundstück nachhaltig verändert und der Grundstückseigentümer dadurch schwer und unerträglich getroffen wird (BVerwG, Urteil vom 16.03.1976 - IV B 186.75 -). Ein schwerer und unerträglicher Nachteil für die Grundstücke der Kläger ist allein in dem Verlust des bisherigen Lagevorteils nicht zu sehen. Soweit bei den meisten Grundstücken bisher vorhandene - zum überwiegenden Teil im Übrigen nicht genehmigte - Bootsstege bzw. Slipanlagen beseitigt werden müssen sowie bei den Grundstücken der Kläger zu 10 und zu 13 die bestehenden Hafenanlagen entfallen, stellt dies in diesem Zusammenhang lediglich den Verlust bestimmter Annehmlichkeiten dar, die sich aus der unmittelbaren Anliegerstellung ergeben (Bay. VGH, Urteil vom 05.12.1978 - 1 VIII 74 -). Ein naher Zugang zum See bleibt den Klägern erhalten. Der Aufwand, die zum größten Teil mit einer Steigung von 1:10 angelegte Aufschüttungsfläche zu überwinden, ist ihnen zumutbar. Zwar wird die Böschungsnei-

gung - vorwiegend in den Bereichen, in denen Mauern abgebrochen werden - teilweise steiler werden. An diesen Stellen wird der Zugang zum See beschwerlicher. Dies hat seine Ursache aber in der Höhenlage der Grundstücke der betroffenen Kläger, die nach Wegfall der Mauer anzugleichen ist.

Das Gericht verkennt - ebenso wie die Planfeststellungsbehörde - nicht, dass mit dem durch die Aufschüttung verursachten Verlust der unmittelbaren Anliegerstellung eine Wertminderung der Grundstücke einhergehen wird. Diese Wertminderungen sind von den Klägern jedoch hinzunehmen. Sie stellen aus sich heraus noch keinen schweren und unerträglichen Eingriff dar. Der Wertminderung kommt keine selbständige Bedeutung, sondern nur Indizbedeutung für die Schwere des Eingriffs zu (BVerwG, Urteil vom 14.04.1978 - IV C 96.76, IV C 97.76 -).

bb) Über diese mittelbare Beeinträchtigung hinaus sind die Kläger auch unmittelbar in ihrem Eigentum betroffen. Den deutlichsten und schwersten Eingriff müssen die Kläger zu 10, 13 und 14 hinnehmen. Auf dem Grundstück der Kläger zu 10 ist die Hafenanlage zu beseitigen. Bei dem Grundstück der Klägerin zu 13 sind die vorhandene Betonterrasse sowie die äußere Hafenmauer, bei der Klägerin zu 14 eine Betonmauer betroffen. Dies wird im Planfeststellungsbeschluss ausführlich erörtert und in Auseinandersetzung mit den Konsequenzen einer Erhaltung der Hafenanlagen abgewogen. Aber auch die anderen Kläger sind in ihrem Eigentum dadurch berührt, dass die Aufschüttung nicht allein auf öffentlichem Gelände erfolgen soll. Es wird vielmehr auch Gelände aufgeschüttet, das in ihrem Eigentum steht. Dies ist aus den vorliegenden Plänen deutlich zu erkennen. Die Mauern, die im Bauabschnitt II zwar nicht beseitigt, aber angeschüttet werden, liegen nämlich nicht an den jeweiligen Grundstücksgrenzen, sondern landeinwärts innerhalb der klägerischen Grundstücke. Dies wurde im Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich berücksichtigt. Das Gericht folgt den Erwägungen, wonach in der Änderung der Höhenlage kein schwerer und unerträglicher Nachteil zu sehen ist und der Grundstücksstreifen weiterhin von den Eigentümern genutzt werden kann. Zutreffend hat das Landratsamt auch darauf hingewiesen, dass die Hauptnutzung der Grundstücke zu Wohnzwecken oder zum Aufenthalt der südlich angrenzenden Hausgärten bereits jetzt in der Regel landeinwärts der Ufermauern stattfindet. Dass die Bedeutung des von der Überschüttung betroffenen Grundstücksstreifens für die Kläger verkannt worden wäre, lässt sich dem nicht entnehmen.

Weiter wurde im Planfeststellungsbeschluss vorsorglich berücksichtigt, dass möglicherweise über die bekannten bau- oder wasserrechtlichen Genehmigungen hinaus nachträglich weitere Genehmigungen nachgewiesen werden könnten und auch insoweit der geplanten Maßnahme in nicht zu beanstandender Weise der Vorrang eingeräumt.

cc) Ein von der Klägerin zu 3 vorgetragener existenzvernichtender Eingriff in den ausgeübten Gewerbebetrieb kann nicht festgestellt werden. Soweit sie sich auf den Verlust eines Bootsverleihs und einer Surfschule bezieht und in der Aufschüttung eine Existenzgefährdung ihres Hotelbetriebs sieht, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Es ist nicht plausibel, dass die auch ohne Bootsverleih und Surfschule attraktive Lage des Hotels in unmittelbarer Seenähe durch die Aufschüttung existenzvernichtend betroffen wäre. Konkrete Tatsachen, die das Gericht zu einer anderen Beurteilung veranlassten, wurden nicht vorgetragen. Bootsverleih und Surfschule sind für den Hotelbetrieb der Klägerin allenfalls von untergeordneter Bedeutung. Sie bleiben in dem vorhandenen Umfang auch weiterhin möglich. Zwar wird durch den Verlust der Slipanlagen und des Bootsstegs das Einbringen eines schweren Bootes erschwert. Hier kommt gegebenenfalls die Nutzung maschineller Hilfen in Betracht. Das Tragen von Kajaks oder eines Surfboards über die im Bereich des klägerischen Grundstücks vorgesehene Steigung von 1:10 stellt ebenfalls kein unüberwindliches Hindernis dar. Es erscheint ohnehin fraglich, inwieweit die Klägerin auf ihrem Grundstück noch in nennenswertem Umfang einen Bootsverleih und eine Surfschule betreiben kann. Auf dem Grundstück wurde der Hotelbetrieb durch Anbauten und den Vorbau einer Terrasse weiter ausgebaut. Damit ist der größte Teil des Grundstücks überbaut. Aktuell hat die Klägerin nach eigenen Angaben Kajaks, 3 Tretboote, 2 Ruderboote und 1 Motorboot, die sie den Hausgästen zur Verfügung stellt. Eine fehlerhafte Gewichtung der Interessen der Klägerin zu 3 lässt sich nach alldem nicht feststellen.

dd) Entgegen der Auffassung der Kläger bestand für den Beklagten unter Berücksichtigung der im Verfahren erhobenen Einwendungen kein zwingender Anlass für weitere geologische Untersuchungen des Untergrunds. Die Kläger hatten auf ihre Befürchtungen hinsichtlich einer Gefahr des Grundbruchs bzw. Böschungsbruchs hingewiesen. Im Planfeststellungsbeschluss wird diesbezüglich auf die nachvollziehbare Darstellung des Amtsleiters des Amtes für Wasser- und Bodenschutz in der Erörterungsverhandlung abgestellt, wonach die Aufschüttung vor den Ufermauern eine Gegenlast zu der senkrecht wirkenden Last der Mauern bewirkt, die der Gefahr des Grundbruchs in diesem Bereich entgegenwirkt. Dies ist aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Soweit im Bereich der Grund-

stücke Flst.Nrn. 2095, 2096/1 und 2096 die Mauern teilweise abgebrochen werden sollen, werden diese nicht vollständig beseitigt. Entfernt werden lediglich in etwa die obersten 50 cm. Bei dem Grundstück Flst.Nr. 2095 ist außerdem nur die vordere, die Hafeneinfahrt zur Seeseite hin begrenzende Mauer von Abbruchmaßnahmen betroffen. Die hintere Mauer bleibt vollständig erhalten. Die auf die Böschung aufgesetzte Betonterrasse ist - ebenso wie bei Grundstück Flst.Nr. 2096 - zu beseitigen. In diesem begrenzten Bereich läuft die Aufschüttung flacher werdend in Anschluss an die natürlich vorhandene Böschung aus.

Die Wohngebäude der Kläger grenzen nicht unmittelbar an die Aufschüttung, sondern liegen deutlich innerhalb der betroffenen Grundstücke. Unter Berücksichtigung der großflächigen Verteilung des Schüttguts und der Verteilung der dadurch auf den Untergrund wirkenden Kräfte sowie des Fortbestands eines großen Teils der Mauern vor den privaten Grundstücken bestehen nach Auffassung des Gerichts keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass trotz dieser Entfernung im Bereich der Wohngebäude Setzungen zu erwarten wären. Obwohl die Kläger nach eigenem Vorbringen selbst ein geologisches Gutachten eingeholt haben, um nähere Kenntnisse über die Gefahr eines Grundbruchs bzw. Böschungsbruchs zu erhalten, beschränkt sich ihr Vortrag im Wesentlichen auf die Beschreibung des Schichtenaufbaus (in der „Kritischen Stellungnahme" vom November 1998) und allgemeine Erörterungen zu Mitnahmesetzungen infolge von Aufschüttungslasten. Daraus wird der Schluss gezogen, dass Sedimentverschiebungen und in deren Folge Setzungen an den Gebäuden der Kläger nicht ausgeschlossen werden könnten. Hinreichend konkrete Hinweise auf einen wahrscheinlichen Eintritt solcher Setzungen liegen nicht vor.

Ein durch die Maßnahme verursachter Anstieg des Grundwasserspiegels, der zu Schäden an den Gebäuden der Kläger führen könnte, erscheint dem Gericht nicht als wahrscheinlich. Unstreitig korrespondiert der Grundwasserspiegel an den Grundstücken direkt am Ufer immer mit dem Pegelstand des Bodensees. Davon gehen auch die Kläger in ihrer „Kritischen Stellungnahme" aus. Der Grundwasserspiegel unterliegt daher schon heute mit dem variierenden Pegelstand einhergehenden Schwankungen. Dass sich die Entfernung der Mauern vor den öffentlichen Grundstücken durch eine Veränderung der Strömungsgeschwindigkeit auf den Anstieg des Grundwasserspiegels gravierend auswirken wird und infolgedessen bei den Klägern mit Grundstückssetzungen zu rechnen wäre, ist nach Auffassung des Gerichts als fernliegend zu beurteilen.

Die Situation in der Kressbronner Bucht ist mit der Langenargener Renaturierungsmaßnahme nicht vergleichbar. Eine unmittelbare ufernahe Wohnbebauung besteht - mit Ausnahme der zwischenzeitlich ohne Genehmigung neu errichteten Anbauten auf dem Grundstück der Klägerin zu 3 - nicht. Die Wohngebäude der Kläger liegen ausnahmslos deutlich weiter landeinwärts als das Hotel Seeterrasse in Langenargen, auf welches die Kläger sich berufen. Zudem wurde dort nach eigenem Vortrag der Kläger die bestehende Ufermauer abgebrochen.

Weiterer Aufklärungsbedarf besteht auch nicht im Hinblick auf die von den Klägern vorgetragenen besonderen Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau des Landestegs. Dieser ragt in den See hinein, während die Gebäude der Kläger deutlich vom Seeufer zurückgesetzt sind. Belastbare Rückschlüsse von dem ständig wasserbedeckten, deutlich entfernten Seeboden auf den Untergrund der bebauten Grundstücke am Seeufer sind nicht möglich.

dd) Auf die geltend gemachten negativen Auswirkungen hinsichtlich der befürchteten hygienischen Beeinträchtigungen, des erwarteten wilden Badebetriebs und der damit verbundenen Belästigungen, des Verlusts des bequemen Seezugangs, des verlorengehenden Schutzes vor Eindringen fremder Personen sowie die Beeinträchtigungen während der Bauphase wurde im Planfeststellungsbeschluss hinreichend eingegangen. Dass auch die Kläger die weitere Möglichkeit einer künftigen Nutzung des Ufers sehen, zeigen schon ihre Befürchtungen gegenüber dem von ihnen erwarteten wilden Badebetrieb. Immerhin haben sie selbst im Einwendungsverfahren darauf abgestellt, durch die geplanten Aufschüttungen werde ca. 630 m zusätzlicher Badestrand geschaffen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Veränderung der Einleitung des Regenwassers aus dem Überlauf bei dem Seepark zu einer merklichen Verschlechterung der hygienischen Verhältnisse bei den Grundstücken der Kläger führen wird. Soweit möglicherweise wegen der künftig weiter seewärts erfolgenden Einleitung eine weitere Verdriftung in Richtung der Grundstücke im Bauabschnitt I erfolgen kann, weist der Beklagte nachvollziehbar darauf hin, dass wegen der Entfernungen eine höhere Verdünnung zu erwarten ist. Möglichen Gehölzverlusten wird durch die Regelung in Nr. 9 der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses hinreichend Rechnung getragen, wonach eingegangene bzw. eingehende Bäume, die nachweislich als Folge von Beschädigungen während der Ausführung der Maßnahme eingegangen sind, zu ersetzen sind.

ee) Auf die von den Klägern geltend gemachte Verschlechterung des Hochwasserschutzes - insbesondere für den Fall des Eintritts eines sog. Jahrhunderthochwassers - geht der Planfeststellungsbeschluss nicht näher ein. Eine ausführliche Erörterung war allerdings in Anbetracht der von den Klägern im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Einwendungen auch nicht erforderlich. Die Kläger haben dort eine Hochwasserschutzfunktion der Mauern in erster Linie im Zusammenhang mit der Häufigkeit der von ihnen in den Vordergrund gestellten eingeschränkten Wasserberührung der Mauern erwähnt. Für das Grundstück der Kläger zu 10 wurde ergänzend geltend gemacht, dass die Mauern dem Schutz des Ufers und der unmittelbar im Uferbereich stehenden Bäume dienen. Der Planfeststellungsbeschluss erweist sich auch unter Berücksichtigung des nunmehr detaillierteren Vortrags zu einer befürchteten Erosion im Uferbereich nicht als fehlerhaft. Dort wo es bei den Grundstücken Flst.Nrn. 2095, 2096/1 und 2096 zum Abbruch privater Mauern und Betonterrassen kommt, entsteht eine langgezogene Böschung. Dadurch können die Wellen ungehindert auslaufen, ohne auf ein sie abrupt bremsendes Hindernis zu stoßen. Ein großer Teil ihrer Energie wird dabei abgebaut. Das Risiko von gravierenden Erosionen im hier betroffenen klägerischen Uferbereich ist daher als gering anzusehen. Eine bei Auftreten außergewöhnlicher Hochwasserereignisse bestehende Gefahr des Eintrags von Fremdstoffen (Treibgut u.ä.) liegt in der besonderen Situation von Seegrundstücken begründet und kann den Klägern in Abwägung der Vorteile der Renaturierungsmaßnahme zugemutet werden.

ff) Es kann dahinstehen, ob die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Beeinträchtigung der Bootshäuser auf den Grundstücken der Kläger zu 8, 13 und 14 in zutreffender Weise davon ausgegangen ist, dass diese weiterhin ungehindert genutzt werden können. Ein diesbezüglicher Abwägungsfehler wäre jedenfalls nach § 75 Abs. 1a LVwVfG unerheblich. Eine konkrete Möglichkeit, dass die Planfeststellungsbehörde andernfalls zu einer anderen planerischen Entscheidung gelangt wäre, besteht nicht. Der Höhenverlauf der Anschüttung im Bereich der Bootshäuser ist weitgehend durch den Verlauf der Gesamtmaßnahme vorgegeben. Ein Verzicht auf die Gesamtmaßnahme zum Erhalt der Bootshäuser steht unter Berücksichtigung der Bedeutung der Renaturierungsmaßnahme nicht im Raum. Eine Unterbrechung der Vorschüttung im Bereich der Bootshäuser wäre ebenfalls nicht praktikabel.

j) Die von der Planfeststellungsbehörde getroffene Entscheidung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Zurückstellung der Interessen der Kläger ist unter Berücksichtigung der mit der Maßnahme verfolgten, im öffentlichen Interesse liegenden und wie oben ausgeführt erreichbaren gewichtigen Ziele der Verbesserung der Flachwasserzone einschließlich des Übergangs vom Wasser zum Land und der Schaffung eines öffentlichen Zugangs entlang des Ufers nicht unverhältnismäßig. Die Kläger sind dadurch nicht unzumutbar betroffen. Der Beklagte hebt zu Recht hervor, dass die planfestgestellte Variante einen Kompromiss darstellt. So wurde zugunsten der Kläger auf einen weitergehenden Abbruch privater Mauern verzichtet und der Weg im Bauabschnitt II über öffentliches Gelände geführt, obwohl bei einem entsprechenden Rückbau nach Einschätzung des Instituts für Seenforschung Potenziale für erheblich über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehende Verbesserungen vorhanden wären (vgl. Stellungnahme des ISF vom 21.12.2007). Zu keiner anderen Bewertung führt der Vortrag der Kläger, der maßgeblich darauf abstellt, dass die Ufermauern vor einzeln betrachteten Grundstücken wegen geringfügiger Wasserberührung nur wenig Einfluss auf die Flachwasserzone haben. Hier ist maßgeblich die Gesamtmaßnahme in den Blick zu nehmen. Eine Unterbrechung der Vorschüttung wäre mit erheblichen Einbußen bezüglich der Wertigkeit der Maßnahme verbunden, da die Aufschüttung nicht senkrecht auslaufen kann. Eine nicht akzeptable Stückelung wäre die Folge. Gründe der Stabilität sprechen vielmehr für die Ausführung einer ausreichend dimensionierten Gesamtmaßnahme, die die gesamte Kressbronner Bucht von der Hafenanlage bis zur Landesgrenze mit einbezieht. Kleinteilige Lösungen beinhalten demgegenüber eine erheblich höhere Gefahr der Instabiliät.

Die insbesondere von den Eigentümern der Grundstücke im Bauabschnitt I erhobene Rüge, die Grundstücke würden landeinwärts übermäßig in Anspruch genommen, greift nicht durch. Dies folgt insbesondere nicht daraus, dass über den in § 76 WG definierten Uferbegriff hinausgehende Flächen von der Planung betroffen sind. Gem. § 76 Abs. 8 WG gilt als Ufer die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, so tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstands. Maßgeblich für den Umfang des planfestzustellenden Vorhabens ist § 31 Abs. 2 WHG. Danach bedarf die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass die Gestaltung der Flächen zwingend am Ufer des Gewässers im Sinne des § 76 Abs. 8 WG endet und eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Grundstücken ausgeschlossen ist. Durch die Einbeziehung der Ufer in § 31 Abs. 2 WHG wird

höchstens klargestellt, dass ein Ausbau auch allein in einer (wesentlichen) Umgestaltung der Ufer bestehen kann. Die Ausbaumaßnahme kann sich über das Ufer hinaus so weit landeinwärts erstrecken, wie es für die geplante Umgestaltung oder mit Rücksicht auf Bild oder Erholungseignung der Gewässerlandschaft notwendig ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 9. Aufl. 2007, § 31 Rz 21). Im vorliegenden Fall besteht ein enger Regelungszusammenhang zwischen der Umgestaltung des Ufers und des anschließend in die Planung einbezogenen erweiterten Uferbereichs. Die Maßnahmen oberhalb der mittleren Hochwasserlinie betreffen vor allem den Abbruch von Mauerteilen und Betonterrassen auf den Grundstücken der Kläger zu 10, 13 und zu 14. Die Inanspruchnahme dieser Grundstücke steht in engem Zusammenhang mit dem verfolgten Zweck der Renaturierung der Flachwasserzone und ist von wesentlichem Einfluss auf die Wertigkeit der Gesamtmaßnahme. Gerade dort wird es zu einer wesentlichen Verbesserung der Verzahnung von Wasser und Land kommen.

Schließlich führt auch die Anlage einer neuen Sitzstufe auf dem öffentlichen Grundstück im Bereich des Landungsstegs noch nicht zur Unverhältnismäßigkeit der gegenüber den Klägern geplanten Eingriffe. Die im Verhältnis zu den zu beseitigenden Hafenanlagen und Betonterrassen wesentlich schmalere Sitzstufe liegt ungefähr auf einer Linie mit den Mauern der Kläger und bleibt mit einer Höhe von 0,4 m hinter den die Aufschüttung überragenden Mauerteilen im Bereich der Grundstücke der Kläger zurück. Trotz Anlage neuer Bauteile ist auch an dieser Stelle eine Verbesserung der bisherigen Situation durch eine Erweiterung des Wasserwechselbereichs zu erwarten. Der Beklagte hält sich damit noch innerhalb der Grenzen seines Planungsermessens.

Die Kläger können sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass in einem renaturierten Bereich bei Immenstaad weiterhin betonierte Rampen zum Slippen von Booten, ein Bootssteg sowie eine private Hafenanlage vorhanden sind. Dort wurde nach unbestrittenem Vortrag des Beklagten lediglich ein wasser- und baurechtlich genehmigter Steg belassen. Die privat angelegten Slipanlagen wurden demnach - wie auch die eines Teils der Kläger - ohne Genehmigung errichtet und sollen nach den Einlassungen des Beklagten beseitigt werden. Soweit im Bereich des Hotels Schiff eine Slipanlage im Deckblatt dargestellt ist, die nicht als abzubrechen gekennzeichnet ist, ist dies erkennbar nicht beabsichtigt. Der Beklagte hat dies im Klageverfahren ausdrücklich klargestellt. Aus den ursprünglichen Planunterlagen wird deutlich, dass die Slipanlage wie die privaten Slipanlagen und Bootsstege abgebrochen werden soll.

Es ist nicht zu beanstanden, dass die Mauern der Bodanwerft nicht in die Planung einbezogen wurden und weiterhin bestehen bleiben. Dieser Umstand war offensichtlich und auch dem Landratsamt bekannt. Es kann ohne weitere Erörterung im Planfeststellungsbeschluss davon ausgegangen werden, dass der Planfeststellungsbehörde bewusst war, dass von diesen Mauern nachteilige Wirkungen auf die Flachwasserzone ausgehen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die hier in Angriff genommene Maßnahme unverhältnismäßig wäre. Ihr kommt eine eigenständige Bedeutung zu, die den Eingriff in die privaten Rechte der Kläger rechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, den Klägern auch die Kosten der Beigeladenen aufzuerlegen, da diese durch Stellung eines Antrags in der mündlichen Verhandlung ein Kostenrisiko eingegangen ist.

Das Gericht macht von der Möglichkeit, die Entscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch. Die Berufung war nicht zuzulassen, da Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen (vgl. § 124a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Rechtsdienstleistungsgesetz).

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim). Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg durch Beschluss. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Dr. Mattes Fritsch Philippi

Ausgefertigt

Sigmaringen, den 11. Aug. 2010

Verwaltungsgericht
Sigmaringen
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle